**Dekret Nr. 8/2022 vom 14. April 2022 des Innenministers**

**Dekrets Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 über die nationale Brandschutzordnung**

Aufgrund der in § 47 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes XXXI von 1996 über den Brandschutz, die technische Rettung und die Feuerwehr erteilten Ermächtigung und im Rahmen meiner Aufgaben gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 8 des Regierungsdekrets Nr. 94/2018 vom 22. Mai 2018 über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Regierung verfüge ich:

**Abschnitt 1** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 über die nationale Brandschutzordnung [im Folgenden: Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014] erhält § 1 Absatz 1a) folgenden Wortlaut:

*(Die in diesem Dekret festgelegten Brandschutzvorschriften müssen während der nachstehenden Zeiträume durchgehend eingehalten werden:)*

„(a) Entwurf, Bau, Änderung, Erweiterung, Modernisierung, Restaurierung, Renovierung, Nutzung, Änderung der Nutzung, Änderung der Umstände oder Bedingungen, die sich auf die Brandsicherheit der Anlage, des Gebäudes oder des Gebäudeteils auswirken, unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Errichtung,"

*(während.)*

**Abschnitt  2** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 4 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

Im Sinne der vorliegenden Brandschutzordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. *Tunnellänge:* die Länge der längsten Verkehrsspur, gemessen im vollständig überdachten Tunnelabschnitt,
2. *Hauptzweckbestimmung:* die Klassifizierung, die für die Trennung von Risikoeinheiten nach Verwendungsart und für die Festlegung der von ihr abhängigen Brandschutzanforderungen erforderlich ist, wobei das primäre Nutzungsmerkmal der Risikoeinheit und der getrennten Funktionen innerhalb der Risikoeinheit ausgedrückt wird, die wie folgt sein können
3. *industriell-landwirtschaftlich*: die Hauptzweckbestimmung einer Risikoeinheit, die eine unabhängige Funktionseinheit für industrielle/landwirtschaftliche Zwecke enthält,
4. *Gemeinschaft:* die Hauptzweckbestimmung einer Risikoeinheit, die eine unabhängige Funktionseinheit enthält, die für Gemeinschaftszwecke bestimmt ist,
5. *wohnungsbezogen:* die Hauptzweckbestimmung einer Risikoeinheit, die Wohnungen, Erholungseinheiten, die nicht als Unterkunft eingestuft sind, und Räume mit zugehörigen Funktionen enthält,
6. *Lager:* die Hauptzweckbestimmung einer Risikoeinheit, die eine unabhängige Funktionseinheit enthält, die für die Lagerung bestimmt ist,
7. *gemischt:* die Hauptzweckbestimmung einer Risikoeinheit, die eine unabhängige Funktionseinheit enthält, die anderen Zwecken dient,
8. *Bodenfläche:* die Fläche, die durch die vertikale Projektion der Maschinen und Anlagen definiert wird, die Fläche innerhalb der seitlichen Begrenzung des für die Lagerung im Falle der Freiluftlagerung reservierten Teilraumes, die Nettobodenfläche im Falle des Raumes oder der Fläche, die von der Gebäudestruktur vollständig oder teilweise umgeben ist, die vertikale Projektion der maximalen Bodenfläche eines stetigen Luftraumes bei einem überdachten Atrium,
9. *gerüstartige Struktur:* ein Gebäude, dessen Tragstruktur für die für den vorgesehenen Verwendungszweck angemessene Stabilitätsleistung dimensioniert ist, die keine Außenwandstruktur aufweist und auf dem ein Raum für die Unterbringung einer Nutzung und menschlichen Behausung in einer bestimmten Höhe vorgesehen ist,
10. *abgehängte Decke:* eine abgehängte Decke gemäß dem Regierungsdekret über die nationale Planungs- und Bauanforderungen (im Folgenden: OTÉK), mit der Maßgabe, dass für die Zwecke dieses Dekrets nur die untere Fläche der abgehängten Decken die für die menschliche Behausung geeigneten Räume begrenzt: beide Teile des Luftraums, geteilt durch abgehängte Decken, gehören zu derselben Funktionseinheit oder einem Brandabschnitt,
11. *Doppelboden:* eine horizontale Trennstruktur, die von der tragenden Platte unterstützt wird und eine unabhängige Brandleistung aufweist, die verwendet werden kann, um Gebäudetechnik und elektrische Anlagen einzuschließen:
12. *Leichtdecke oder Doppelboden:* ein ab Werk hergestelltes Bodensystem, das eine Bodenplatte, eine tragende Stütze auf der Platte und Stützbalken oder andere Komponenten umfasst, die eine geeignete tragende Struktur bilden, die im Gebäude installiert werden kann,
13. *Hohlraumboden:* eine tragende Schicht, die durch eine spezielle Unterstruktur unterstützt wird, zu dem auch Tragbalken gehören können, um Platz zwischen der tragenden Fläche und der Bodenkonstruktion für z. B. Telekommunikation, Stromversorgung, Heizungs- oder Lüftungsleitungen zu schaffen,
14. *Durchflusskoeffizient:* eine Zahl, die die Effizienz der Wärme- und Rauchlüftungsstruktur und der Luftaustauschstruktur charakterisiert, die effektive Öffnungsfläche geteilt durch die geometrische Öffnungsfläche,
15. *Notunterkunft:* ein Raum, eine Gruppe von Räumen oder ein Bereich, der dazu bestimmt ist, Personen, die im Falle eines Brandes fliehen oder evakuiert werden, bis zur Rettung oder weiteren Flucht vorübergehend Schutz zu bieten,
16. *ortsfeste Brandmelder-Systemkomponente:* ein Gerät, das in der einschlägigen technischen Anforderung als Bauteil des Typs I oder Typ II definiert wird,
17. *ortsfestes Brandmeldesystem:* eine in einem Gebäude oder im Freien installierte Anlage, die in einem frühen Stadium der Brandentwicklung automatisch erkennt, signalisiert und geeignete Brandschutzmaßnahmen ergreift und die von der Brandschutzbehörde zugelassen ist,
18. *Installateur von ortsfesten Brandmelde- und Feuerlöschanlagen:* die Person oder Organisation, die für jeden Teil des gesamten Installationsprozesses verantwortlich ist,
19. *Inbetriebnahme des ortsfesten Brandmelde- und Feuerlöschsystems:* das Verfahren, bei dem der Installateur prüft, ob die installierte Anlage den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, der nationalen Normen, den Anforderungen der Brandschutzbehörde und denen des Herstellers sowie den genehmigten Konstruktionsunterlagen entspricht,
20. *ortsfestes Feuerlöschsystem:* eine in einem Gebäude oder im Freien installierte ortsfeste Anlage, bei der es sich nicht um eine Löschwasserquelle handelt, die zum Löschen von Bränden, zur Erleichterung des Eingreifens, zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden oder zur Verringerung von Brandschäden dient und die entweder selbsttätig oder manuell oder beides betätigt wird und für die eine von der Brandschutzbehörde erteilte Genehmigung vorliegt,
21. *ortsfeste feuerhemmende Ausrüstung:* eine ortsfeste automatische Brandschutzeinrichtung, die anstelle einer feuerbeständigen Gebäudestruktur zum Schutz gegen die Ausbreitung eines Brandes verwendet wird und die Ausbreitung eines Brandes in den durch die ersetzte Brandschutzstruktur zu schützenden Teil des Raumes für eine bestimmte Zeit verhindert,
22. *ortsfeste Brandschutzausrüstung:* ortsfeste Anlagen, die dazu bestimmt sind, Brände zu erkennen, zu signalisieren, zu löschen und ihre Ausbreitung zu verhindern sowie Wärme, Rauch und Brandgase, die bei einem Brand entstehen, abzuleiten,
23. *Sicherheitslaufzug:* ein Aufzug, der während eines Gebäudebrandes betrieben werden kann, entweder als Feuerlöschaufzug oder als Fluchtlift,
24. *Sicherheitszeichen:* ein ortsfestes Zeichen, das aus einer Kombination einer bestimmten geometrischen Form, Farbe und eines Piktogramms besteht und dazu dient, die Flucht zu erleichtern, vor Gefahren zu warnen, Tätigkeiten oder Verhaltensweisen zu verbieten und den Standort von Einrichtungen und Geräten zur Branderkennung und -löschung anzugeben,
25. *Notstromversorgung:* die Stromversorgung aus einer Reservestromquelle,
26. *Reservestromquelle:* eine Stromquelle, die bei einem Ausfall der normalen Stromquelle die Brandverbraucher für die vorgeschriebene Zeit versorgt,
27. *sicherer Bereich:* Standort außerhalb des Gebäudes, wo das Feuer und seine begleitenden Phänomene die Fluchtpersonen nicht bedrohen und von wo aus Fluchtpersonen öffentliche Bereiche erreichen können, ohne zur Struktur zurückzukehren,
28. *Zugang zum sicheren Bereich:* Verlassen des Gebäudes über einen Ausgang im Freien oder über einen Weg im Freien bis zur Verbindungsebene im Freien,
29. *Zykluszeit:* die maximal zulässige Zeit zwischen zwei aufeinander folgenden Inspektionen, Überprüfungen oder Instandhaltungsmaßnahmen,
30. *freistehendes Haus:* ein Wohngebäude, das eine oder zwei Wohnungen und einen Fahrzeuglagerungsraum oder einem anderen an die Wohnung angebauten Raum,
31. *Einzelleiterfehler:* bis zu einem Fehler - Kurzschluss, Unterbrechung, Erdschluss, Änderung des Leiterwiderstands oder der Impedanz - im Netz,
32. *Entfernung zum Ziel:* die Länge des Transportweges entlang der Straßenachse zwischen dem Standort und dem zu erreichenden Ort,
33. *Abnahme:* der Prozess, bei dem der Konstrukteur oder Errichter dem Kunden nachweist, dass das entworfene und installierte Feueralarm- und Feuerlöschsystem die festgelegten Anforderungen erfüllt,
34. *Einbauhöhe:* die Einbauposition für Sicherheitsschilder und Fluchtwegmarkierungen, die eins von Folgenden sein können
35. *niedrige Einbauhöhe:* auf Bodenhöhe oder mit der Unterkante der Zeichen oder Elemente höchstens 0,4 m über dem Boden,
36. *mittlere Einbauhöhe:* zwischen der niedrigen und hohen Lage, die Unterkanten der Zeichen und Elemente liegt in 1,5 bis 1,8 m über der Bodenfläche,
37. *hohe Einbauhöhe:* die Unterkante der Zeichen und Elemente muss sich mindestens 1,8 m und höchstens 3 m über dem Boden befinden,
38. *Person, die ohne Vorbereitung gerettet werden kann:* eine handlungsunfähige Person, deren Rettung ohne Vorbereitung durchgeführt werden kann,
39. *Person, die mit Vorbereitung gerettet werden kann:* eine Person,die handlungsunfähig ist und erst nach der Vorbereitung gerettet werden kann (Herstellung und Aufrechterhaltung eines transportablen Zustands),
40. *Person, die ohne Vorbereitung nicht gerettet werden kann:* eine handlungsunfähige Person, deren Rettung innerhalb der für die Evakuierung zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden kann,
41. *primäre Gebäudekonstruktion:* die Konstruktionselemente, die die Stabilität eines Gebäudes oder seiner einzelnen Geschosse im Brandfall sicherstellen, und die Konstruktionen, die die Ausbreitung von Feuer verhindern,
42. *Aufenthaltsbereich:* im Falle einer Aussichtsplattform oder eines Gerüsts, ein Raum oder Bereich, an dem aufgrund der beabsichtigten Verwendung eine kontinuierliche menschliche Anwesenheit von mindestens 30 Minuten oder weniger als 30 Minuten zu erwarten ist, deren Summe 2 Stunden in einem Zeitraum von 4 Stunden erwartet werden kann,
43. *Zwischengeschossdecke:* horizontale tragende und raumbegrenzende Struktur zwischen Geschossen und zwischen Geschoss und Dachboden, einschließlich der Decke unter dem Dachboden,
44. *flammhemmend:* ein Schutzmittel, das sicherstellt, dass das mit ihm wirksam behandelte brennbare Material – durch Beschichtung, Imprägnierung oder Sättigung – für einen bestimmten Zeitraum in eine günstigere Brandklassifikation bis zu einer Wiederbehandlungsdauer eingestuft wird,
45. *Personenschutz:* Schutz, der durch eine ortsfeste Brandmelde- und Brandalarmsystem für die Sicherheit der Bewohner eines Gebäudes oder Brandabschnitts durch ein Frühwarnsystem gewährleistet wird, um angemessene Bedingungen für die Evakuierung sicherzustellen,
46. *Baustoff:* Material für Bauarbeiten, Bauprodukt oder Einsatzmaterial eines Bauwerks,
47. *betreffende technische Lösung:* ein Brandschutzsystem, eine Anlage, ein Gerät, ein Bauwerk und ein System, das der Inspektion nach dieser Verordnung unterliegt und gesetzlich oder von der Brandschutzbehörde vorgeschrieben ist,
48. *Eigentumsschutz:* Schutz durch eine ortsfeste Brandmelde- und Feuerlöschanlage, die zum Schutz von Sachwerten im Bereich eines Gebäudes, eines Brandabschnitts oder einer Freifläche installiert ist, durch frühzeitige Warnung vor einem Brand und zur Gewährleistung einer wirksamen Brandbekämpfung,
49. *bedecktes Atrium:* ein Atrium, wie von OTÉK definiert, außer dass für den Zweck dieser Verordnung zwei oder mehr Ebenen durch einen durchgängigen Luftraum verbunden sind und vom externen Luftraum von oben durch eine Gebäudestruktur getrennt ist,
50. *Dachtragwerk:* der tragende Teil des Dachtragwerks, der die Dachbekleidung trägt und an dem diese befestigt ist,
51. *Oberlicht:* ein Bauprodukt oder eine Struktur, die dazu bestimmt ist, einen Raum oder einen Teil eines Raumes von oben zu beleuchten,
52. *Überprüfung:* die Gesamtheit der Maßnahmen und Tätigkeiten, die die bevollmächtigte Person durchführt, um sich von der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der betreffenden technischen Lösung zu überzeugen, um zu überprüfen, ob der Betreiber die Inspektion, Wartung und Instandsetzung durchgeführt hat, und um dies schriftlich zu dokumentieren,
53. *Warnzeichen:* ein Sicherheitszeichen, das auf eine Gefahrenquelle aufmerksam macht,
54. *Feuerlöschsystem mit erhöhter Betriebssicherheit:* ein ortsfestes Feuerlöschsystem, dessen Auslegung, Löschmaterial. Stromversorgung und Steuerungssystem die Brandsicherheit und Betriebssicherheit des Systems verbessern,
55. *Entrauchungsklappe:* eine selbsttätig betätigte Verschlussvorrichtung, die in eine Luftzuführungsleitung zur Entrauchung und zum Rauchabzug einbaubar ist, die in geöffneter Stellung die weitere Ausbreitung von Rauch oder heißen Verbrennungsgasen für eine vorgegebene Zeitdauer gewährleistet und in geschlossener Stellung die weitere Ausbreitung von Rauch oder heißen Verbrennungsgasen für eine vorgegebene Zeitdauer verhindert,
56. *Rauchschutzfenster und -türen:* eine Konstruktion, die, wenn sie eingebaut und geschlossen ist, den Durchgang von Rauch und toxischen Gasen, die sich im Brandfall bilden, von einer Seite eines Raums zur anderen Seite des Raums in einem bestimmten Umfang und für eine bestimmte Zeit begrenzt,
57. *Rauchabteil:* der obere Teil des Luftraums eines Rauchabschnitts oberhalb der raucharmen Schicht,
58. *Rauchschürze:* ein Bauprodukt, eine Struktur oder Ausrüstung, die benachbarte Rauchabteile trennt und die seitliche Ausbreitung von Rauch einschränkt,
59. *Rauchabzug:* eine Kombination von Lösungen, um das Eindringen von Rauch in einen geschützten Raum in einer Höhe zu verhindern, die für die Flucht gefährlich ist,
60. *rauchfreie Treppe:* ein Treppenhaus, in dem die Möglichkeit der Bildung von Rauch und giftigen Verbrennungsgasen bei einem Brand in einem Gebäude so begrenzt ist, dass das Treppenhaus für eine bestimmte Zeitspanne für eine sichere Evakuierung und Rettung geeignet bleibt,
61. *Rauchabschnitt:* ein Raum oder ein Teil eines Raumes, der die Ausbreitung von Rauch in einen angrenzenden Rauchabschnitt einschränken soll,
62. *rauchfreie Luftschicht:* der untere Teil des Luftraums eines Raums, in dem sich im Brandfall außer der vom Feuer aufsteigenden Rauchsäule nur eine geringe Menge an gefährlichem Rauch befindet,
63. *effektive Belüftung:* wenn die Belüftung in einem bestimmten Raum gewährleistet, dass die Konzentration brennbarer Gase oder Dämpfe unter Betriebsbedingungen 20 % der unteren Explosionsgrenze nicht übersteigt, außer in unmittelbarer Nähe der Emissionsstelle,
64. *Brandausbreitungsgrenze für Gebäudefassaden:* die Zeit, die vom Beginn der erforderlichen technischen Prüfung gemäß den einschlägigen technischen Anforderungen vergeht, um den typischen Grenzzustand für die Brandausbreitung auf Gebäudefassaden zu erreichen,
65. *Wärme- und Rauchabzug in Längsrichtung:* Rauchabzug zum Tunneleingang und -ausgang; das eine Ende des Tunnels für den Rauchabzug und das andere für die Zufuhr der frischen Luft,
66. *Wärme- und Rauchschutz:* eine Reihe von Lösungen zur Begrenzung der Ausbreitung von Wärme und Rauch, die sich im Brandfall entwickeln, einschließlich ihrer Belüftung und Absaugung,
67. *manueller Betrieb von Wärme- und Rauchschutzgeräten:* Öffnen von natürlichen Wärme- und Rauchabzugsanlagen und Luftzufuhrsystemen, Ein- und Ausschalten von Druckbelüftungsanlagen, Ein- und Ausschalten von maschinellen Rauchabzugsanlagen und maschinellen Luftzufuhrsystemen im Brandfall und im Normalbetrieb, die manuell oder durch manuelle Fernsteuerung erfolgt,
68. *Wärme- und Rauchabzug:* eine Reihe von Lösungen, die dazu beitragen, die Wärme und Rauch, die in einen geschützten Raum eindringen oder dort entstehen, ins Freie zu lenken,
69. *Feuerwehrbedienfeld für den Wärme- und Rauchabzug:* ein Bedienfeld, mit dem die Feuerwehr alle Wärme- und Rauchschutzgeräte von einer zentralen Stelle aus bedienen kann,
70. *maschinelle Wärme- und Rauchabzugsausrüstung:* Ausrüstungen, die im Brandfall für die Ableitung von Wärme und Rauch durch mechanische Zwangsbelüftung sorgen,
71. *Wärme- und Rauchabzugsystem:* ein zusammenhängendes System von Wärme- und Rauchabzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Geräten und deren Betriebsmitteln sowie Rauchabzugsanlagen und deren Befestigungsmitteln, ausgenommen ortsfeste Feuermelde- und Feueralarmanlagen,
72. *natürlich wirkende Wärme- und Rauchabzugsanlage:* eine Konstruktion, die, wenn sie im Brandfall geöffnet wird, Wärme und Rauch auf natürliche Weise nach außen ableiten kann,
73. *bevollmächtigte Person:* eine vom Betreiber bevollmächtigte oder vom Betreiber ernannte Person, die über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse, Ausrüstungen, Erfahrungen und Befugnisse verfügt, um die regelmäßigen Inspektionen, Wartungen und Reparaturen durchzuführen,
74. *Wartung:* all diese Maßnahmen und Vorgänge, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit und Effizienz der betreffenden technischen Lösung zu gewährleisten, deren Ausfall zu verhindern und sie zu dokumentieren,
75. *Querabzug von Wärme und Rauch:* ein Vorgang, bei dem Wärme und Rauch abgezogen und Frischluft durch eine speziell dafür vorgesehene Öffnung zugeführt wird, wobei der Abzug im oberen Drittel des Tunnelquerschnitts und die Zufuhr im unteren Drittel erfolgt,
76. *besondere Musik- und Tanzveranstaltung im Freien:* eine Veranstaltung mit 10 000 Teilnehmern oder auf einer Fläche von über 20 000 m2 im Freien, die gemäß den Bestimmungen des Regierungsdekrets Nr. 23/2011 vom 8. März 2011 über Verbesserung der Sicherheit bei Musik- und Tanzveranstaltungen im Freien organisiert wird,
77. *Ausgangsgeschoss:* das Geschoss des Gebäudes, von dem aus die Menschen während der Flucht das Gebäude oder eine spezielle Struktur verlassen und zur angrenzenden Fläche auf Geländehöhe fliehen,
78. *Evakuierung:* der Prozess des Bewegens von Personen in einem Gebäude, einer Struktur, einer Sonderkonstruktion oder einem Freiraum zu einem temporären Unterstand oder einem sicheren Ort,
79. *erste Phase der Evakuierung:* der Teil der Evakuierung, der vom Aufenthaltsort bis zur Fluchtroute dauert oder, wenn eine Fluchtroute ohne Verwendung zur Verfügung gestellt werden kann, zum temporären Unterstand oder zum sicheren Ort,
80. *zweite Evakuierungsphase:* der Teil einer Evakuierung, der von dem Zeitpunkt an dauert, wenn die Fluchtroute erreicht ist, bis der sichere Ort oder der temporäre Unterstand erreicht ist,
81. *Fluchttüren und -fenster:* Türen und Fenster, die entlang des Fluchtweges installiert sind,
82. *Fluchtweg:* der Weg, den eine Person in jedem Teil des Gebäudes während der Evakuierung nehmen soll, einschließlich des Weges der ersten Phase der Evakuierung (des Fluchtweges, um einen Raum oder eine Gruppe von Räumen zu erreichen oder zu verlassen) und des Weges der zweiten Phase der Evakuierung (des Fluchtweges),
83. *Risikoeinheit:* der hinsichtlich der Kontrolle der Brandausbreitung abgegrenzte Teil eines Gebäudes oder seiner Struktur, innerhalb dessen die die Risikoklasse bestimmenden Umstände in gleichem Maße und in gleicher Weise bei der Planung berücksichtigt werden, 74. *Risikoklasse:* eine Klassifizierung, die den Grad der Empfindlichkeit gegen Feuer, die Schwere der verursachten Schäden oder Verluste und das Ausmaß der zusätzlichen Risiken äußert, die auf den Brand zurückzuführen sind,
84. *kombinierter Wärme- und Rauchabzug:* ein System mit Wärme- und Rauchabzug in Längs- und Querrichtung,
85. *kombinierter Schutz:* die kombinierte Nutzung von Personenschutz und Schutz von Eigentum in einem festen Brandschutzsystem,
86. *Gemeinschaftszweck:* andere Nutzungen als Wohnen, Industrie, Landwirtschaft, Lagerung,
87. *äußere Gebäudehülle:* die Trennwand einer Fassade mit Blick auf den Außenraum und die eines inneren Innenhofs, eines Atriums, eines Luftschachts oder eines Luftkanals mit Blick auf den offenen Innenhof, den es umschließt,
88. *Sockelbereich:* das Band der zu einem Gebäudegeschoss gehörenden Fassadenwandfläche von einer technologisch notwendigen Höhe, deren Unterkante von der Oberfläche des Geländeanschlusses, der unteren Gebäudeanschluss oder einer horizontale Verbindungskonstruktion gebildet wird,
89. *Luftzuleitung:* alle Luftnachströmlösungen, die beim Wärme- und Rauchabzug benötigt werden,
90. *Luftzufuhrsystem:* ein Teil der Ausrüstung, das die Zufuhr von Luft in einen Raum sicherstellt, wo sie für den Abzug von Wärme und Rauch benötigt wird, und zwar mechanisch durch Zwangsströmung im Falle eines Brandes,
91. *Luftzufuhrstruktur:* Struktur, die die natürliche Luftzufuhr in einen mit Rauchabzugsanlagen ausgestatteten Raum ermöglicht, und zwar in der Menge, die für den Nachschub erforderlich ist, wenn es im Brandfall geöffnet wird,
92. *Treppenhaus:* ein Verkehrsraum mit Treppen, der in allen Richtungen von einem Bauwerk umgeben ist und der dazu dient, einen Höhenunterschied zu überbrücken,
93. *Treppentragwerk:* die komplette Treppenkonstruktion ohne Hilfskonstruktionen wie Balustrade, Sockel, Geländer, Handlauf, Trittflächenbedeckung und Verkleidung,
94. *Treppenhaus:* ein Durchgangsbereich, der einen zusammenhängenden Luftraum bildet, der aus Treppenläufen, Treppenabsätzen und zugehörigen Übergängen besteht,
95. *Implementierung:* Entwurf, Installation, Inbetriebnahme und Abnahme,
96. *Anlage:* ein Gruppe von Gebäuden und Freiflächen auf einem Grundstück,
97. *Hochhaus:* eine hohe Struktur, die nach OTÉK als Gebäude klassifiziert wird,
98. *Person mit reduzierter Fluchtfähigkeit:* eine Person, die aufgrund des Alters, der mentalen oder körperlichen Gesundheit oder einer äußeren Einschränkung nicht in der Lage ist, selbständig zu fliehen,
99. *Sondereinrichtung für Personen mit eingeschränkter Mobilität:* eine Einrichtung für die Unterbringung, Pflege, Behandlung, Erziehung, Ausbildung, Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität, in der die Fluchtfähigkeit der untergebrachten, gepflegten, behandelten, erzogenen, ausgebildeten, betreuten Personen durch andere Faktoren als das Alter beeinträchtigt wird,
100. *Fluchtaufzug:* ein Sicherheitsaufzug, der von den Bewohnern im Brandfall benutzt werden kann,
101. *Fluchtzeichen:* ein Sicherheitszeichen, das den Standort eines Ausgangs oder Notausgangs zur Flucht und seine Richtung innerhalb einer Struktur, eines Gebäudes oder eines Freiraums anzeigt – auf der Verkehrsroute (Ausgangsroute),
102. *Fluchtweg:* der Weg, der von den Evakuierten benutzt wird, um die Sicherheit der Evakuierten im Falle eines Brandes während der zweiten Phase der Evakuierung zu gewährleisten, im Falle einer Massenevakuierung, indem sie dem Weg der Öffnung der Evakuierungsluke für die für die Flucht erforderliche Zeit folgen, 94. *Fluchtwegkennzeichnungssystem:* ein System, das den Bewohnern im Notfall mit Hilfe von übersichtlich angeordneten visuellen Hilfsmitteln, Schildern und Markierungen auffällige und unmissverständliche Informationen und geeignete visuelle Orientierungshilfen für die Evakuierung entlang eines ausgewiesenen Fluchtwegs bietet,
103. *Fluchtwegschutz:* die Abdeckung der Fluchtwege des durch die installierte Brandmeldeanlage geschützten Bauwerks, Gebäudes oder Brandabschnitts sowie der unmittelbar damit verbundenen Räume durch automatische Erkennung, mit Ausnahme von Räumen, die von dem Schutz ausgeschlossen werden können,
104. *Tiefbahnhof:* ein Bahnhof, bei dem die Bahnsteigebene mehr als 20 Meter unter der Erdoberfläche liegt,
105. *Standardrisikoklasse:* die Einstufung für das gesamte Gebäude oder einzelne Gebäudeteile, die der strengsten der Risikoklassen der Risikoeinheiten entspricht,
106. *Standardbrandabschnitt:* Brandabschnitt einer Anlage mit dem höchsten Löschwasserbedarf,
107. *handlungsunfähige Person:* eine Person, die nicht in der Lage ist zu fliehen und deren Rettung Personal und gegebenenfalls Hilfsmittel erfordert,
108. *Räumlichkeiten mit hohen Decken:* Räumlichkeiten mit einer Grundfläche von mindestens 1 200 m2 und einer berechneten Deckenhöhe von mindestens 4 m,
109. *nicht brennbares Material:* nicht organisches Material oder Material mit niedrigem organischen Gehalt, dessen Zündtemperatur in der geltenden technischen Prozedur bis zum festgelegten Temperaturgrenzwert nicht ermittelt werden kann, Baumaterialien, die zu den Brandschutzkategorien A1 oder A2 gehören, sowie feste Baustoffe, deren Verbrennungswärme gemäß einer Standardlaborprüfungsmethode für das gesamte Produkt 3,0 MJ/kg nicht überschreitet,
110. *Standardblitzschutz:* ein Blitzschutzsystem entwickelt in Übereinstimmung mit der Normserie MSZ EN 62305,
111. *normale Stromversorgung:* elektrische Energie aus einer normalen Energiequelle,
112. *normale Stromquelle:* Stromquelle, die die Verbraucher mit Elektrizität versorgt,
113. *Fähigkeit zum Öffnen:* die Fähigkeit, die geschlossene Position einer Öffnung für die Evakuierung freizugeben und die Öffnung manuell zu öffnen und in die offene Position zu bringen,
114. *Schmelze:* Stoff in dem Zustand, der in der entsprechenden technischen Anforderung definiert ist,
115. *Personen mit der Fähigkeit, selbständig zu flüchten:* Personen, die aufgrund des Alters, des geistigen und körperlichen Gesundheitszustands in der Lage sind, selbstständig zu fliehen, möglicherweise mit zusätzlichen Anweisungen und deren Flucht nicht durch externe Randbedingungen durch Zwangsaufenthalt begrenzt ist,
116. *unabhängiger Gebäudeabschnitt:* ein Gebäudeteil, der strukturell unabhängig von anderen Gebäudeteilen ist und durch Strukturen abgetrennt ist, die die Ausbreitung des Feuers verhindern, und von dem aus eine Evakuierung möglich ist, ohne benachbarte Gebäudeteile zu betreten,
117. *assoziierte Menschenmenge:* eine Gruppe von Personen, einschließlich Zuschauerbereichen, von mehr als 300 Personen, innerhalb deren die spezifische Belegungsrate 0,5 Personen/m2 im Freien und 1,0 Personen/m2 im Innenbereich überschreitet,
118. *passive Lagerung:* die Lagerung und Vermarktung von gelagertem Material in ungeöffneten, verschlossenen, werkseitig vorbereiteten Verpackungen und Behältnissen oder in für den Transport zugelassenen Verpackungen und Behältnissen,
119. *Planenstruktur:* eine Struktur mit einem Abdeckungsmaterial aus natürlichen oder künstlichen Fasern, gewebt oder in anderer Weise kombiniert, um Schutz vor Witterungseinflüssen zu bieten, das in der Lage ist, Flächenlasten zu tragen, einen teilweise oder vollständig geschlossenen Raum als äußere Abtrennung zu bilden und so die Nutzungsbedingungen zu gewährleisten,
120. *Explosion:* ein Verbrennungsprozess mit hoher Geschwindigkeit, bei dem die sich bewegende Flammenfront eine Geschwindigkeit von 10 m/s oder mehr, jedoch weniger als 100 m/s aufweist,
121. *explosiver Zustand:* das Vorhandensein eines Stoffes oder Gemisches einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahrenklasse in einer Menge und in einer Art des Auftretens in einem Zustand, in dem mindestens die Sauerstoffkonzentration oder die Zündenergie als eine der Bedingungen für die Verbrennung oder Explosion gegeben ist,
122. *explosionsgefährdete Atmosphäre:* ein offener oder geschlossener Bereich in Innenräumen oder im Freien, der aus einer oder mehreren explosionsfähigen Zonen besteht,
123. *Person, die mit Hilfe entfliehen kann:* eine Person mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit, die mit physischer Hilfe oder Anleitung oder bei der kontrollierten Entfernung externer Beschränkungen mit Anleitung entkommen kann,
124. *Sonderkonstruktion:* hinsichtlich des Brandschutzes gehören dazu Straßentunnel, Fußgänger-Unterführungen, U-Bahn-Linien, Beobachtungsplattformen, Planenstrukturen, Gerüste und Hallenbauten,
125. *Außenausgang* ein Ausgang, der sich an der äußeren Grenze einer Struktur befindet, durch die Personen, die aus einer Struktur fliehen, die Struktur verlassen können, um einen sicheren Ort zu erreichen,
126. *Freilichtveranstaltung:* Veranstaltung im Freien mit über 1 000 Teilnehmern, außer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Nutzungsgenehmigung der Anlage,
127. *Bereich einer Freiluftveranstaltung:* das umgrenzte Gebiet bei einem Ereignis, das durch natürliche oder vom Menschen errichtete Barrieren begrenzt wird, die die Bewegung einschränken, und der vom Veranstalter verantwortungsvoll gekennzeichnete Bereich bei einem nicht begrenzten Bereich,
128. *Lagerort im Freien:* ein Bereich außerhalb eines Gebäudes für die Lagerung von Materialien, Produkten, Gegenständen und, falls erforderlich, deren Schutz vor dem Wetter; Parkplätze, das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Grundstück und die Lagerung auf der Dachplatte eines Gebäudes werden nicht als Freilager eingestuft,
129. *Strukturintegrität:* die Fähigkeit der Primärstruktur eines Brandabschnitts, eines einzelnen Gebäudes oder eines Gebäudes, der gleichzeitigen Brandbelastung für die vorgesehene Zeit während der erwarteten Brandeinwirkung standzuhalten, einschließlich der Aufrechterhaltung der Funktion der tragenden Strukturen der angeschlossenen Brandschutzstrukturen und der installierten Brandschutzsysteme; unter der Voraussetzung, dass Tragwerke auch strukturelle Komponenten und zugehörige Verbindungen umfassen,
130. *brennbarer Feststoff:* bei Raumtemperatur fester Stoff mit organischem oder geringem anorganischem Anteil, dessen Entzündungstemperatur durch das entsprechende technische Verfahren bestimmt werden kann, fester Baustoff der Brandschutzklasse B bis F und fester Baustoff mit einer Verbrennungswärme von mehr als 3,0 MJ/kg für das Produkt als Ganzes, bestimmt durch ein Standard-Laborprüfverfahren, 123. *Trennbodenplatte:* ein Innenboden, der durch Unterteilung des Luftraums eines Raums um maximal 25 % der Bodenfläche des untersten Geschosses des Raums und durch Belüftung nur unterhalb der Decke und mittels einer horizontalen Konstruktion hergestellt wird und auf dem sich kein Raum und keine feste Barriere oder Wand befindet, die höher als 1 m ist,
131. *Unterstand:* eine teilweise oder vollständig überdachte einstöckige Konstruktion, die direkt mit dem Boden verbunden ist, wobei mindestens 50 % der Gesamtflächen auf einer oder mehreren Seiten offen bleiben,
132. *technologisches Förderband:* ein Förderband, ein Transporttisch oder eine ähnliche Konstruktion oder Ausrüstung für die Weiterleitung von Materialien oder Produkten,
133. *kompletter Schutz:* Schutz, bei dem alle Teile des durch das ortsfeste Feuermelde- und Feueranzeigesystem geschützten Raums durch automatische Melder erfasst werden, mit Ausnahme von Räumen, die vom Schutz ausgeschlossen werden können,
134. *Strömungslenkwand:* eine Wandstruktur, mit der die Richtung des Abwinds beeinflusst werden kann,
135. *Dachbekleidung:* der Teil der Dachkonstruktion, der an den Außenraum grenzt und gegen Elemente unempfindlich ist,
136. *Dachplatte:* die Platte, die das oberste Geschoss eines Gebäudes von oben abschließt,
137. *Dachplattenstützkonstruktionen:* alle tragenden Teile der Dachplatte, deren Versagen zu einem allgemeinen oder großflächigen Einsturz des Gebäudes oder eines wesentlichen Teils der Dachplatte führen würde, sowie schwere tragende Dachplatten, deren Einsturz andere strukturelle Schäden verursachen könnte, wie z. B. die Durchdringung der darunter liegenden Decken; die dauerhafte Belastung muss alle Dachschichten und die Belastung der Gegenstände umfassen, die auf ihnen aufgehängt und über ihnen gelegt werden,
138. *Dachplattenraumhülle:* leichte, geschichtete Strukturen (selbsttragend) mit einer maximalen Flächenmasse von 80 kg/m2 unterstützt auf den Dachplattenstützkonstruktionen, die Dauerlast umfasst alle Dachschichten und die Belastung der an ihnen aufgehängten und darüber angebrachten Gegenstände,
139. *Dachtragwerk:* Konstruktion, die die oberste Etage eines Gebäudes von oben abschließt, bestehend aus einem Dachtragwerk und einer Dachbekleidung,
140. *Dachbrandsperre und -trennwand:* eine Barriere und Trennwand, die die Felder der brennbaren Dachisolierung gegen Hitze und Regenwasser unterbricht und die Ausbreitung von Dachbränden verhindert,
141. *Dachbrandausbreitungsrate:* Grad der Ausbreitung eines unabhängigen Brandes (mit Flammen, Verkohlung oder Schwelen) auf der Oberfläche und in den Schichten eines Dachisoliersystems oder Dachdeckung,
142. *Verbotszeichen:* ein Sicherheitszeichen, das gefährliche Verhaltensweisen verbietet und sich auf das Verbot von Tätigkeiten bezieht, die an einem bestimmten Ort als Gefahr angesehen werden,
143. *multidirektionale Evakuierung:* die Möglichkeit, den Standort, den Raum oder den separaten Gebäudeabschnitt über mehrere Wege zu verlassen, die teilweise oder ganz anders sind als andere, in den sicheren Bereich, wobei diese Wege allein in der Lage sein sollten, eine Evakuierung zu gewährleisten,
144. *Massenunterkunftsgebäude:* ein Gebäude, das als Gebäude eingestuft und für Massenunterkünfte bestimmt ist,
145. *feuersicheres Verkabelungssystem:* eine Kombination aus elektrischen Strom- oder Datenkommunikationsleitungen, Kabeln, eingekapselten Stangen und zugehörigen Kanälen, Beschichtungen und Abdeckungen, Lager- und Stützstrukturen, Verteiler- und Anschlusskästen, die, auch wenn sie einer Brandlast ausgesetzt sind, für einen bestimmten Zeitraum ohne Störungen, Ausfall der Signalübertragung oder Stromausfall betriebsfähig bleiben können,
146. *Brandverhalten:* die in Stunden oder Minuten ausgedrückte Zeit zwischen dem Beginn der anwendbaren Brandprüfung gemäß den jeweiligen technischen Anforderungen und dem Zeitpunkt, zu dem die geprüfte Konstruktion ihren Grenzzustand des Brandverhaltens erreicht,
147. *Feuerverbraucher:* ein elektrischer Energieverbraucher, der im Brandfall während eines vorgeschriebenen Zeitraums in Betrieb bleiben muss,
148. *Feuerhauptschalter:* ein manuell oder fernbetätigter Schalter, der verwendet wird, um eine Brandtrennung zu implementieren,
149. *Feuertrennung:* die lokale oder ferngesteuerte Trennung der elektrischen Energieverbraucher eines Gebäudes aus der Stromversorgung von einem einzigen Ort in einer oder mehreren Gruppen,
150. *feuerhemmende Basiskonstruktion*: gemeinsamer Begriff für Brandwände, feuerhemmende Trennwände und Bodenkonstruktionen, die als Feuersperren fungieren,
151. *feuerhemmende Hängedecke:* eine Hängedecke, die in einem Raum oder höchstens in einem Brandabschnitt installiert ist, die durch die Wirkung ihrer Brandschutzeigenschaften in Verbindung mit der darüberliegenden Decke und Dachtragwerk das vorgeschriebene Brandverhalten sicherstellt,
152. *feuerhemmender Vorraum:* ein Vorraum, der von feuerhemmenden Gebäudekonstruktionen umgeben ist, mit unabhängiger Lüftung, Türen von der Größe, die eine schnelle Flucht ermöglicht und mit automatischen Schließmechanismen,
153. *feuerhemmende Konstruktion*: eine bauliche Konstruktion, die zum Schutz vor der Ausbreitung von Bränden verwendet wird, da sie verhindern kann, dass sich Brände über einen bestimmten Zeitraum zwischen den Abschnitten verteilen, die sie voneinander trennen; feuerhemmende Konstruktionen umfassen feuerhemmende Basiskonstruktionen, Feuersperren (Feuerschutzabschlüsse) und Feuerausbreitungssperren,
154. *Brandschutzwand:* eine Wandkonstruktion, die für einen bestimmten Zeitraum verhindert, dass sich Feuer zwischen den Brandabschnitten oder den Einheiten unabhängiger Nutzung oder den Räumen, die sie voneinander trennt, ausbreitet,
155. *Brandschutzboden:* eine Bodenkonstruktion, die für einen bestimmten Zeitraum verhindert, dass sich das Feuer zwischen den Brandabschnitten oder Räumen ausbreitet, die sie voneinander trennt,
156. *Feuersperre:* technische Lösung, die verhindert, dass sich Brände über die Öffnungen und Perforationen von Gebäudestrukturen und entlang von Kabeln und Verkabelungen ausbreiten, indem sie sie blockieren, und die die Ausbreitung von Feuer durch Öffnungen, Perforationen und Kabel für einen bestimmten Zeitraum verhindern kann; zu diesen Lösungen gehören Brandschutztüren und -fenster, feuerhemmende Schließelemente, feuerhemmende Systeme zum Befüllen oder Schließen von Lücken und Öffnungen sowie feuerhemmende lineare Fugenfüller,
157. *feuerhemmende lineare Fugendichtung:* ein feuerhemmender Verschluss, der durch das Ausfüllen von Lücken oder Öffnungen, in denen Bauwerke miteinander verbunden sind, die Ausbreitung von Bränden über die Lücke oder Öffnung für eine bestimmte Zeit verhindert,
158. *feuerhemmende Türen und Fenster:* feuerhemmende Türen, Fenster, Tore, Vorhangtore, Verschlusstore, Rollläden und feuerhemmende Verschlüsse, die den Durchgang von technologischen Förderbändern blockieren, die, wenn sie geschlossen sind, für einen bestimmten Zeitraum verhindern, dass sich Brände ausbreiten,
159. *feuerhemmendes System zum Füllen von Lücken und Öffnungen:* Konstruktionen, technische Lösungen, Produkte, die den brandschutztechnischen Verschluss von Durchbrüchen in Lüftungs- und anderen technologischen Leitungen, Kabeln und Rohrsystemen, die durch raumbegrenzende Bauwerke führen, für eine bestimmte Zeit gewährleisten,
160. *feuerhemmende Trennwand:* eine nicht tragende Wandkonstruktion, die bemessen wurde, um benachbarte Räume innerhalb eines Brandabschnitts zu trennen und ohne Feuerschutzabschluss errichtet wurde; sie ist (gemäß den Prüfungen der festen Wandoberfläche) geeignet, für einen bestimmten Zeitraum zu verhindern, dass sich Brände zwischen den Räumen verteilen, die sie voneinander trennt,
161. *feuerhemmendes Verschlusselement:* ein aktiver oder reaktiver feuerhemmender Verschluss, der für einen bestimmten Zeitraum die Ausbreitung eines Brandes innerhalb einer mechanischen Leitung, die durch eine feuerhemmende Konstruktion verlegt wurde, verhindert,
162. *Feuerwehrzufahrtsbereich:* ein Bereich für die Brandbekämpfung und Rettung von Konstruktionen, der die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Feuerwehrausrüstung und der Feuerwehreinheiten bietet, die für die Intervention erforderlich sind,
163. *Feuerwehrzufahrt:* ein Weg für den Zugang von Löschfahrzeugen in den Brandbekämpfungsbereich,
164. *Feuerwehraufzug:* ein Sicherheitsaufzug, der im Brandfall nur von der Feuerwehr benutzt werden darf,
165. *Feuerlöscherinspektor:* ein Unternehmen, das Wartungspersonal für die Wartung von Feuerlöschern beschäftigt, keine Instandhaltungswerkstatt betreibt und dessen OKF-Identifikationsnummer von der Wartungsorganisation angegeben wird,
166. *Feuerlöscher-Wartungsorganisation:* ein Unternehmen, das Wartungspersonal beschäftigt und das die Wartung von Feuerlöschern durchführt und eine Werkstatt zur Wartung betreibt,
167. *OKF-Identifikationszeichen der Feuerlöscher-Wartungsorganisation:* ein eindeutig nummerierter, fälschungssicherer (holografischer) Aufkleber, der die Werkstatt der Wartungsorganisation identifiziert und von den Wartungsorganisationen bei einem von der Nationalen Generaldirektion für Brandschutz des Innenministeriums benannten Händler erworben werden kann, 161. *Feuerlöscher-Instandhalter:* eine Person oder Organisation, die gesetzlich verpflichtet ist, Feuerlöscher in Betriebsbereitschaft zu halten,
168. *Feuerwehreinsatzzentrale:* ein Raum, von dem die Brandschutzausrüstung, die bei einem Feuerwehreinsatz zur Unterstützung benötigt wird, kontrolliert werden kann, und von dem der Betriebsstatus der Brandschutzausrüstung durch die Gebäudeüberwachungssysteme überwacht werden kann,
169. *Feuerwehrschlüsseltresor:* eine von einem eingebauten Brandmelde- und Feueralarmsystem gesteuerte Einrichtung, die den ungehinderten Zugang zum Gebäude und seinen Räumlichkeiten während des Feuerwehreinsatzes gewährleistet,
170. *Brandabschnitt:* ein definierter Teil eines Gebäudes, einer Sonderkonstruktion oder eines Lagerbereichs im Freien, der vor der Ausbreitung von Feuer aus angrenzenden Strukturen und Räumen geschützt werden soll,
171. *Brandabschnittsfläche:* die Gesamtheit der Nettobodenfläche der Räume in einem gegebenen Brandabschnitt oder, im Falle der Freiluftlagerflächen, die für die Lagerung genutzte Fläche, ausgedrückt in m2,
172. *Brandabstand:* der kleinste zulässige horizontale Abstand zwischen benachbarten Gebäuden und angrenzenden Freiluftlagern sowie zwischen benachbarten Gebäuden und Freiluftlagern, die zu verschiedenen Brandabschnitten gehören,
173. *Feuersperre:* eine feuerhemmende Konstruktion, die an einer Decke, einer Wand oder einem Dach angebracht ist und durch ihre Form, ihre Abmessungen, ihre Feuerwiderstandsfähigkeit und ihre Brandausbreitung die Ausbreitung von Feuer zwischen Gebäudeebenen, Brandabschnitten, Dachfeldern und benachbarten Gebäuden begrenzt und verhindert,
174. *Schutz vor Brandausbreitung:* eine Reihe von Maßnahmen, um die Ausbreitung des Feuers auf eine geschützte Struktur, einen Teil einer Struktur oder eines Freiluftlagers durch die kontinuierliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern; Methoden: Brandabstände, feuerhemmende Gebäudekonstruktionen, ortsfeste Brandsperreinrichtungen und andere Konstruktionen, um die geforderten Feuerausbreitungsgrenzen oder das geforderte Brandverhalten sicherzustellen,
175. *Feuerausbreitungsgrenzwert:* die in Stunden oder Minuten ausgedrückte Zeit zwischen dem Beginn der anwendbaren Feuerausbreitungsprüfung entsprechend der jeweiligen technischen Anforderung und dem Zeitpunkt, zu dem das geprüfte Bauwerk seinen Grenzzustand des Feuerwiderstands erreicht,
176. *Aktivität, die eine Brandgefahr darstellt:* eine Aktivität, die eine Temperatur erfordert, die höher ist als die Zündtemperatur oder den Flammpunkt eines brennbaren Materials in der Nähe oder die eine offene Flamme nutzt und Glühen, Schwelen oder Funken als potenzielle Zündquellen auslöst;
177. *Entflammbarkeitsgrad:* Kategorie von entzündbaren Flüssigkeiten und Schmelzen, je nach Flammpunkt, Betriebstemperatur und den einschlägigen technischen Anforderungen,
178. *Brandgefahrenklasse:* Einstufung eines Stoffes oder Gemisches, die sein Verhalten und seinen Gefahrengrad aus der Sicht des Brandschutzes auf der Grundlage physikalischer und chemischer Eigenschaften charakterisiert,
179. *Fassadenstreifen für den Brandschutz:* Streifen, der die Ausbreitung des Feuers begrenzt, unterbricht und ersetzt die Wärmedämmung der Brandschutzklasse B-E, die durch Abdeckung, Beschichtung oder verputzte Wärmedämmung auf die Gebäudehülle aufgebracht wird, 174. *Brandschutzzeichen:* ein Sicherheitssymbol, das die Lage der Brandschutzausrüstung, -einrichtungen oder Feuerlöscher anzeigt,
180. *Handbuch zur Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften:* ein Brandschutzdokument, das die Brandschutzdaten als solche enthält, die nach Bau, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudes zusammen mit den Nutzungsbedingungen für den sicheren Betrieb des Gebäudes entwickelt wurden,
181. *Feuerwiderstandsklasse*: eine Kategorie, die auf dem typischen Verhalten von feuerexponierten Bauwerken beruht, die auf der Grundlage von Prüfungen gemäß den geltenden technischen Anforderungen festgelegt wird;
182. *Brandschutzlogbuch:* Dokument zur Überprüfung der Inspektion, der Überprüfung und der Wartung von Brandschutztechniklösungen,
183. *Bauingenieur:* eine Vertragsperson, die für die Inbetriebnahme der ortsfesten Brandmelder oder Feuerlöscher im Auftrag des Auftraggebers verantwortlich ist und für die Durchführung der entsprechenden Inspektionen, Kontrollen und Betriebsprüfungen sowie für die Bewertung der Angemessenheit der Ausrüstung verantwortlich ist, und diese Person muss für die Auslegung von Feueralarmen und Feuerlöschern gemäß den gesetzlichen Vorschriften qualifiziert sein;
184. *Betreiber:* eine Person oder Organisation, die für den Betrieb einer Anlage, eines Gebäudes oder Gebäudeabschnitts und für die Gewährleistung der besonderen Umstände gemäß § 18 des Gesetzes XXXI von 1996 über den Brandschutz, die technische Rettung und die Feuerwehr verantwortlich ist,
185. *Prüfung durch den Betreiber:* eine Prüfung, in der Regel durch Sichtprüfung, der Funktionsfähigkeit der betreffenden technischen Lösung, die von der Person, die die Prüfung durch den Betreiber vornimmt, oder von einer vom Betreiber schriftlich beauftragten juristischen Person durchgeführt und schriftlich dokumentiert wird,
186. *Person, die eine Betreiberinspektion durchführt:* eine Person, die von einem Betreiber zur Durchführung einer Betreiberinspektion beauftragt oder ermächtigt wurde,
187. *verputztes Wärmedämmsystem:* ein mehrschichtiges Verbundsystem oder eine Reihe von Elementen, mit einem Wärmedämmkern, der an der Außenwand befestigt ist, mit einer wetterfesten Beschichtung oder Verkleidung auf der Außenseite, die vor mechanischen Einflüssen schützt,
188. *Trennwand:* eine nicht tragende Wandkonstruktion, die einen Raum abgrenzt und von Platte zu Platte verläuft,
189. *Schutzkonstruktionen:* Konstruktionselemente, die, zusätzlich zur Stabilität des Gebäudes, den Schutz der darin befindlichen Personen im Brandfall sicherstellen,
190. *Schutzstufe:* eine Kategorie, die von der installierten Brandmelde- und Feuerlöschanlage, der Ausdehnung der von der Brandmelde- und Feuerlöschanlage überwachten Bereiche und der Löschabdeckung der Löschanlage abhängt, 186. *Schutzbarriere:* eine Wandstruktur, die in der Lage ist, den an den Spalt- und Spaltöffnungsflächen entstehenden Explosionsüberdruck aufzunehmen, 187. *Notausgang:* ein Ausgang, der nicht in Betrieb ist, aber bei der Evakuierung berücksichtigt wird,
191. *Brandschutzinspektion der elektrischen Ausrüstung:* eine Inspektion, die von der bevollmächtigten Person durchgeführt wird, um die Brandsicherheitskonformität und Defekte von elektrischen Geräten zu bestimmen und zu klassifizieren,
192. *relevante technische Anforderung:* eine Reihe nationaler Normen und technischer Richtlinien bezüglich der Sicherheit,
193. *geschlossener Zugangsort:* ein Zugangsort, der auf allen Seiten durch eine Primärstruktur begrenzt ist.“

**Abschnitt 3** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten Punkt aa und ab von Buchstabe a in Abschnitt 9 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

*[Die folgenden gehören zur Kategorie leicht entzündbar oder explosiv nach*

*Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachfolgend „CLP-Verordnung“)]*

„aa) instabile explosive Stoffe/Gemische oder explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Klassen 1.1 bis 1.5 und desensibilisierte Explosivstoffe,

ab) entzündbare Gase der Kategorien 1A, 1B und 2 sowie pyrophore oder chemisch instabile Gase der Kategorie 1A,“

**Abschnitt 4** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 12 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Bei der Ermittlung der Anzahl der Gebäudegeschosse gemäß Absatz 3, Abschnitt 24 Absatz 2 Buchstabe e, Abschnitt 26 Absatz 3 oder Tabelle 1, 2 und 3 in Anhang 2 oder bei der Bestimmung der Bodenhöhe des obersten Gebäudegeschosses nach Abschnitt 65 Absatz 1 Buchstabe a, Abschnitt 79 Absatz 1 oder der ersten Zeile in Anhang 8 Tabelle 2 sowie bei der Festlegung der Gefahrenkategorie nach den Zeilen 2 und 3 der Tabelle 1 in Anhang 1 kann folgendes unberücksichtigt bleiben

1. ein Dachgeschoss, das nur einen Aufzugsmaschinenraum, die oberste Etage eines Treppenhauses und den Technikraum enthält, mit einer Gesamtfläche der mechanischen Räume, die 25 % der Bodenfläche des Dachgeschosses nicht überschreitet,
2. ein Dachboden, der – abgesehen von seinen offenen Teilen – nur den Aufzugsmaschinenraum, die oberste Etage eines Treppenhauses und einen Technikraum enthält mit einer Gesamtfläche der mechanischen Räume, die 25 % der Bodenfläche des Dachbodens nicht überschreitet,
3. ein Dachboden, in dem sich über Buchstabe b hinaus das Obergeschoss von zweistöckigen Wohnungen befindet und alle Wohnungen vom Geschoss unterhalb des Dachbodens aus erreichbar sind,
4. das oberste Gebäudegeschoss, in dem sich nur das Obergeschoss von zweistöckigen Wohnungen befindet und alle Wohnungen von unten erreichbar sind,
5. ein Technikgeschoss, wenn die beabsichtigte Nutzung industriell, landwirtschaftlich ist oder der Lagerung dient,
6. im Falle von geteilten Geschossen ein Zwischengeschoss, das die Risikostufe nicht wesentlich beeinflusst,
7. ein Beobachtungsdeck oder ein Keller, die Teil des Gebäudes sind und die aufgrund ihres Umfangs, ihrer Kapazität und ihrer Zweckbestimmung die Risikostufe nicht wesentlich beeinflussen,h) die Galerie, der Zwischenboden.“

**Abschnitt 5** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 15 folgender Absatz 2a angefügt:

1. „(2a) Für eingeschossige Gebäude mit einer landwirtschaftlichen oder einer Lagernutzung ist keine Anforderung bezüglich des Brandverhaltens erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind
2. sie haben eine Bodenfläche von höchstens 2 000 m2,
3. alle Räume werden während der ersten Phase der Evakuierung in einen sicheren Raum evakuiert,
4. alle tragenden, trennenden und feuerhemmenden Konstruktionen und Bauprodukte gehören zur Brandschutzklasse A1-A2,
5. die in Abschnitt 33 Absatz 4 genannten Räume sind von Konstruktionen umgeben, die das erforderliche Brandverhalten aufweisen und so gebaut sind, dass sie von außen aus zugänglich sind, und
6. sie sind nicht für die Lagerung von Stoffen bestimmt, die zur Kategorie leicht entzündbar oder explosiv gehören.“

**Abschnitt 6** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 17 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Es besteht kein Bedarf, einen Brandschutz zwischen einem Gebäude auf demselben Grundstück und einer Lagereinheit eines Freiluftlagers zu gewährleisten, wenn das Freiluftlager oder ein Teil davon und das Gebäude oder Teile davon als ein einziger Brandabschnitt gebildet werden können, es sei denn, es wird ein Löschsystem mit erhöhter Betriebssicherheit verwendet. Die Lagereinheit eines Freiluftlagers kann Teil des Brandabschnitts eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils sein, wenn die Lagereinheit Teil des Brandabschnitts sein würde, wenn es als Abstellraum eingeordnet wäre.“

**Abschnitt  7** (1) Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 18 Absatz 1 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Der Brandabstand muss festgelegt werden

1. gemäß den Tabellen 1 bis 3 in Anhang 3,
2. im Falle eines Sonderbaus gemäß Kapitel XII oder
3. durch Berechnung

.’

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 18 folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Wird die Standardrisikoklasse eines Gebäudes vollständig von der Risikoklasse einer Risikoeinheit unterhalb des Bodens bestimmt, so muss es ausreichen, anstelle der Standardrisikoklasse die strengsten Risikoklassen für die Risikoeinheiten auf Bodenebene und über dem Boden zu berücksichtigen, um den Brandabstand zu ermitteln.

**Abschnitt  8** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 21 folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Wird die höchstzulässige Größe des Brandabschnitts gemäß Anhang 5 Tabellen 2 und 3 erhöht, so gibt der ortsfeste Brandmelder im Gebäude unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen aus.“

1. In dem Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 21 Absatz 3 folgender Buchstabe d eingefügt:

*(Maximal zulässige Abmessung des Brandabschnitts, wenn sie aus den Lagereinheiten in einem Freilagerbereich gebildet wurde)*

„d) im Falle eines Stoffes oder Produkts, das zur Kategorie leicht entzündbar oder explosiv gehört, sollte dieser 1 000 m2 nicht überschreiten, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt.“

**Abschnitt 9** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Überschrift 8 folgenden Wortlaut:

**“8. Die Verbindung von Brandabschnitten innerhalb eines Gebäudes und der von separaten Brandabschnitten auf demselben Grundstück mit den Außenkonstruktionen des Gebäudes und in einem überdachten Atrium“**

**Abschnitt 10** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 23 folgenden Wortlaut:

„§ 23 (1) Die Verbindung von Brandabschnitten unterschiedlicher Höhen ist gegen die Ausbreitung von Feuer zu schützen.

(2) Für Brandabschnittsgrenzen, die mit der Innenfassade eines überdachten Atriums verbunden sind, muss Folgendes vorgesehen sein:

1. im Wärme- und Rauchabzug des überdachten Atriums, der vorgesehen ist

aa) für natürlich wirkende Wärme- und Rauchlüftung, gleich dem eineinhalbfachen Wert in Anhang 9 Tabelle 1,

ab) für maschinellen Wärme- und Rauchabzug gemäß Anhang 9 Tabelle 1,

1. Schutz gegen Brandausbreitung durch die Fassade gemäß den Vorschriften, die für die Brandabschnitte oder Geschosse gelten, die über- oder nebeneinander liegen,

ba) auf der inneren Vorderseite des überdachten Atriums,

bb) zwischen der Konstruktion, die das überdachte Atrium bedeckt, und den Räumen, die höher liegen als die Konstruktion und zu verschiedenen Brandabschnitten gehören.“

**Abschnitt  11.** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Buchstabe a Punkt ad in Abschnitt 25 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

*(Die Abdeckung, Beschichtung oder verputzte Wärmedämmung der äußeren Hülle kann*

*nur zur Brandklasse A1 oder A2 gehören)*

„ad) auf einer Brandwand bis zu einer Höhe von 5 m, vertikal gemessen von der Geländehöhe oder der Anschlusslinie eines darunter gelegenen Bauwerks, ausgenommen ein Sockel, die Wandoberfläche, die von der öffnungsfreien Wandkonstruktion des benachbarten Gebäudes bedeckt ist, und eine Brandwand mit Abdeckung, Beschichtung oder verputzter Wärmedämmung, die den Anforderungen an die Brandausbreitungsgrenze für Gebäudefassaden entspricht, und“

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 25 Absatz 8 folgenden Wortlaut:

„(8) Konstruktionen, die vor der Fassade zur Bepflanzung, Abschirmung, Akustik, Werbung oder zu anderen Zwecken verwendet werden und zu einer teilweisen oder vollständigen Verdunkelung der Fassade führen, müssen so gestaltet sein, dass sie die Brandausbreitung in der Fassade nicht ungünstig beeinflussen.“

**Abschnitt 12** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 26 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Brandausbreitungsgrenze für Gebäudefassaden gemäß Absatz 3 Buchstabe a kann außer Acht gelassen werden, wenn das Gebäude

1. für industrielle, landwirtschaftliche oder Lagerungszwecke bestimmt ist,
2. zur Standardrisikoklasse NAK, AK oder KK gehört,
3. die für die betroffene Fassade verwendeten Bauprodukte und Bauwerke zur Brandschutzklasse A1-A2 gehören,d) die äußere Gebäudehülle keinen Hohlraum hat und
4. ein ortsfester Feuerlöscher auf Wasserbasis installiert wurde, um den Schutz der Fassade im gesamten Bereich des Brandabschnitts einschließlich des betroffenen Fassadenabschnitts zu gewährleisten.“

**Abschnitt 13** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 27 Absatz 1a folgenden Wortlaut:

„(1a) Bei außergewöhnlichem Eindringen müssen Lücken, Risse und Bruch zwischen Draht und Gebäudestruktur am Ort des Eindringens hermetisch verschlossen sein, mit Materialien, die mindestens zu der für das betreffende Bauwerk erforderlichen Brandschutzkategorie gehören.“ Wenn für das Bauwerk mit Eindringen keine Anforderungen an die Brandschutzklasse gelten, muss das Dichtungsmaterial mindestens der Klasse D entsprechen.“

**Abschnitt  14** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 31 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Die Konstruktionen, die das oberste Geschoss abdecken, müssen einer Brandschutzklasse und einer Kategorie von Dachbrandausbreitung angehören, die den Anforderungen in Anhang 2 Tabellen 2 und 3 entsprechen.“

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 31 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Beim Bau eines Dachbodens oder der Nachrüstung des Dachbodens ist zwischen Dachboden und Dachkonstruktion und dem offenen Teil des Dachbodens sicherzustellen, dass sich die Brände im Dachboden nicht über den Dachboden und die Dachkonstruktion ausbreiten, während des Zeitraums, der in der Brandverhaltensanforderung für das oberste Geschoss vorgeschrieben ist.“

**Abschnitt 15** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 32 Absatz 5 folgenden Wortlaut:

„(5) Freie Öffnungen auf dem Flachdach sowie Lüftungen, Oberlichter, Wärme- und Rauchschutz und andere Einrichtungen, die die Feuerausbreitung über das Dach hinaus erleichtern würden, können so eingebaut werden, dass sich das Feuer über die Grenzen des Brandabschnitts und der Brandmauer hinaus nicht ausbreitet.“

**Abschnitt  16** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 33 Absatz 4 Buchstabe e durch folgende Bestimmung ersetzt:

*(Folgende Räume sind von benachbarten, technologisch nicht voneinander abhängigen Räumen mit feuerhemmenden Konstruktionen gemäß der Standardrisikoklasse des betreffenden Gebäudes zu trennen)*

„e) ein Raum, der eine Pumpe für den Betrieb des Wandfeuerhydranten und die externe Versorgung mit Löschwasser enthält,“

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 33 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Brandschutzklasse C-s1, d0 kann durch Wandverkleidungen der Brandschutzklasse B-s1, d0 und Bodenverkleidungen der Brandschutzklasse Bfl-s1 können durch Bodenverkleidungen der Brandschutzklasse Cfl-s1 ersetzt werden, wenn im gesamten Bereich des Brandabschnitts, der den Raum enthält, eine Feuerlöschanlage installiert wird.“

**Abschnitt 17** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 36 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Wohnteil eines Gebäudes kann aus einem einzigen Brandabschnitt gebildet werden, wenn er nicht begrenzt ist, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die Wand- und Bodenkonstruktion zwischen den Wohneinheiten und zwischen den Wohneinheiten und anderen Räumen muss als eine Konstruktion mit einem Feuerwiderstand ausgelegt sein, der der einer feuerhemmenden Wand und einer feuerhemmenden Decke entspricht,
2. zwischen den Fassadenöffnungen benachbarter Wohneinheiten, den Fassadenöffnungen der Wohneinheiten und denen anderer Räume

ba) seitlich bleibt ein horizontaler Abstand von mindestens 0,9 m,

bb) bei Öffnungen an Wandflächen, die einen Winkel von weniger als 120 Grad bilden, wird ein horizontaler Abstand von mindestens 1,5 m beibehalten,

1. die Türen des Gebäudes – die sich zu einem geschlossenen zentralen oder seitlichen Korridor, einem geschlossenen Fluchtweg oder Treppe hin öffnen – haben eine Feuerbeständigkeit von mindestens EI2 30,
2. die Verbindung von Teilen von Gebäuden unterschiedlicher Höhen ist so konzipiert, dass sie gegen Brandausbreitung geschützt ist,
3. die multidirektionale Evakuierung ist gewährleistet,
4. die Intensität des Löschwassers wird gemäß Anhang 8 Tabelle 1 bestimmt, wobei die Fläche des Brandabschnitts die Nettobodenfläche getrennter Gebäudeeinheiten für Wohnzwecke umfasst, jedoch nicht mehr als 3.900 l/min. Ist die Grundfläche der Risikoeinheit mit einer gemäß diesem Buchstaben berechneten Wohneinheit kleiner als die Bodenfläche des Brandabschnitts in den anderen Risikoeinheiten des Gebäudes, so ist die höhere Löschwasserintensität sicherzustellen,
5. die gemäß Buchstabe f) ermittelte Löschwasserintensität wird sichergestellt

ga) auf der Grundlage der relevanten Risikoklasse des Gebäudes, wenn die Löschwasserintensität auf der Grundlage der Risikoeinheit, die eine Wohneinheit enthält,

in anderen Fällen nach der Risikoklasse der Risikoeinheit, aus der der jeweilige Brandabschnitt besteht, nach Maßgabe des Abschnitt 72 Absatz 3 zu stellen.“

**Abschnitt 18** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 37 folgender Absatz 7 angefügt:

1. (7) Bei Beherbergungsgebäuden können die Anforderungen an Wohnunterkünfte angewandt werden, wenn
2. das Gebäude ein eingeschossiges Gebäude ist,
3. seine Bodenfläche nicht mehr 150 m2 beträgt,
4. sichergestellt ist, dass während der ersten Phase der Evakuierung alle Räume in einen sicheren Raum evakuiert werden und
5. es maximal 20 Personen aufnehmen kann.“

**Abschnitt  19** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 38 Absätze 1 und 2 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„(1) Krippennutzung und außer in Absatz 5 vorgesehen, dürfen Räume, die für die Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren bestimmt sind, nur im Erdgeschoss oder Ausgangsgeschoss liegen.

(2) Kindergartennutzung und außer in Absatz 5 vorgesehen, dürfen Räume, die für die Tagesbetreuung und Bildung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren bestimmt sind, nur im Keller, Erdgeschoss oder Ausgangsgeschoss sowie im Geschoss direkt über dem Untergeschoss, Erdgeschoss, oder Ausgangsgeschoss und nicht mehr als 7,0 m über dem Untergeschoss, Erdgeschoss oder Ausgangsgeschoss liegen.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 38 Absatz 9 folgenden Wortlaut:

Bei einer Risikoeinheit, die auch für Kinderkrippen- und Kindergartenzwecke dient, reicht es aus, die Anforderungen der Risikoklasse AK anzuwenden, wenn die Risikoklasse KK ausschließlich aus dem Alter der Kinder resultiert, mit Ausnahme der Anforderungen an die Evakuierung und den Ort eines Kinderzimmers. In diesem Fall kann diese Risikoeinheit bei der Bestimmung der Standardrisikoklasse des Gebäudes als Risikoeinheit der Klasse AK berücksichtigt werden.“

**Abschnitt 20** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 40 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer Risikoeinheit, in der der Aufenthalt von bis zu 5 Personen gleichzeitig vorgesehen ist (eingeschlossen Personen, die entweder nach Vorbereitung gerettet werden können oder auch mit Vorbereitung nicht für eine Rettung in Frage kommen), genügt es, nur die Anforderungen für die Risikoklasse KK (mit Ausnahme der Evakuierungsanforderungen) zu erfüllen, sofern die Risikoklasse MK ausschließlich aus der Fluchtfähigkeit resultiert. In diesem Fall kann diese Risikoeinheit bei der Bestimmung der Standardrisikoklasse des Gebäudes als eine der Risikoklasse KK berücksichtigt werden.“

**Abschnitt 21** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 46 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Ist die beabsichtigte Nutzung Zwangsaufenthalt, muss die Brandschutzbehörde zu folgenden Fragen konsultiert werden:

1. Evakuierungsbedingungen, einschließlich der äußeren Öffnung von Türen, die während des Betriebs geschlossen wurden,
2. Bedingungen des Feuerwehreinsatzes,
3. Notwendigkeit für die Verfügbarkeit, Erkennbarkeit und Kennzeichnung von Brandschutzanlagen, -geräten und -einrichtungen sowie technischen Feuerlöschwerkzeugen, wenn sich deren Eigenschaften von den in den allgemeinen Anforderungen festgelegten Merkmalen unterscheiden,
4. Aufstellungsorte und Eigenschaften ortsfester Brandalarm- und Feuerlöschanlagenkomponenten, die von den allgemeinen Anforderungen abweichen.“

**Abschnitt 22** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Überschrift 24 folgenden Wortlaut:

**“24. Lagerfunktionen“**

**Abschnitt 23** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten Abschnitt 48 Absätze 2 und 3 folgenden Wortlaut:

„(2) Räume, die für die Lagerung von Lastkraftwagen, Bussen und ähnlichen Großfahrzeugen verwendet werden, müssen von jedem anderen funktional unabhängigen Bereich mit mindestens einer feuerhemmenden Trennwand und, wenn sie mehr als 10 Stellplätze für Fahrzeuge enthalten, auch mit einer feuerhemmenden baulichen Konstruktion getrennt sein.

(3) Der Wärme- und Schalldämmstoff auf der Innenseite der Fahrzeuglagerräume muss

1. bei Räumen mit bis zu 20 Fahrzeugplätzen, mindestens der Brandschutzklasse D-s2, d0 genügen,
2. bei Räumen mit mehr als 20 Stellplätzen für Motorfahrzeuge

ba) mindestens der Brandschutzklasse A2-s1, d0, sofern die Risikoeinheit zur Risikoklasse KK oder MK gehört,

bb) mindestens der Brandschutzklasse B-s1, d0, sofern die Risikoeinheit zur Risikoklasse NAK oder AK gehört.“

**Abschnitt 24** In das Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird folgender Abschnitt 48/A eingefügt:

„§ 48/A (1) Bei einem Gebäude, das eine große offene Fläche für die Lagerung mit dem entsprechenden Büro- und Dienstbereich der Standardrisikoklasse NAK, AK oder KK in Bezug auf die Tragkonstruktionen des obersten Geschosses und auf die feuerhemmenden Trennwände enthält, muss die erwartete Feuerwiderstandsleistung 15 Minuten betragen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die große Fläche für Lagerzwecke befindet sich im Erdgeschoss,
2. der Büro- und Servicebereich des Gebäudes hat nicht mehr drei Geschosse,
3. das Gebäude hat kein unterirdisches Geschoss,
4. der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet und eine automatische Feuer- und Fehlermeldung ist gewährleistet,
5. die eingebaute Brandmeldeanlage löst ohne Verzögerung den Feueralarm für die Bewohner aus,
6. im gesamten Gebäude wird ein verbessertes betriebliches Brandlöschsystem installiert,
7. das Gebäude gewährleistet für eine multidirektionale Evakuierung.
8. Die höchstzulässige Brandabschnittgröße eines Gebäudes, das eine große offene Fläche für Lagerzwecke umfasst und zum Teil mehrgeschossig ist, und in Bezug auf die Tragwerke der Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses und auf die feuerhemmenden Trennwände auch die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung können auf der Grundlage der Anforderung an eingeschossige Gebäude bestimmt werden
9. in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, wenn

aa) sich die große offene Fläche für Lagerzwecke sich im Erdgeschoss befindet,

ab) der mehrgeschossige Teil zweistöckig ist und die Fläche des Obergeschosses 10 % der Erdgeschossfläche nicht überschreitet und ac) das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat,

1. in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, AK, KK, wenn

ba) sich die große offene Fläche für Lagerzwecke im Erdgeschoss befindet,

bb) der mehrgeschossige Teil zwei- oder dreistöckig ist und keines der Obergeschosse eine Fläche von mehr als 10 % der Erdgeschossfläche hat,

bc) im gesamten Gebäudebereich ein ortsfester Brandmelder installiert ist,

bd) der ortsfeste Brandmelder unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen ausgibt und  
be) das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat.

1. Die Größe eines eingeschossigen Brandabschnitts eines Gebäudes mit einem großen offenen Lagerraum der Standardrisikoklasse NAK, AK oder KK darf die in Tabelle
2. des Anhangs 5 angegebenen Abmessungen überschreiten, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
3. die große offene Lagerfläche befindet sich im Erdgeschoss und Notschilder werden im Raum aufgestellt,
4. der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit ortsfesten Brandmeldern und einem Feuerlöscher mit verbesserter Betriebssicherheit ausgestattet und automatische Feuer- und Fehlersignalübertragung ist gewährleistet,
5. die eingebaute Brandmeldeanlage löst ohne Verzögerung den Feueralarm für die Bewohner aus,
6. die Evakuierung der großen Fläche in einen sicheren Bereich während der ersten Phase der Evakuierung ist sichergestellt,
7. Räume oder Gruppen von Räumen für soziale, betriebliche und administrative Tätigkeiten mit einer Fläche von mehr als 100 m2 bilden einen separaten Brandabschnitt,
8. Löschwasser wird für einen Zeitraum von 90 Minuten bereitgestellt, von dem die in Anhang 8 Tabelle 1 angegebene Menge aus einem öffentlichen Wassernetz und eine zusätzlichen Löschwasserintensität von 4 000 l/min aus einem Speicherbecken geliefert wird und
9. mindestens eine der folgenden Bedingungen ist vollständig erfüllt:

ga) die Breite des Gebäudes beträgt nicht mehr als 100 m, Feuerwehrzufahrtsweg und -bereich rund um das Gebäude sind so bereitgestellt, dass das Gebäude mit einem Brandbekämpfungsfahrzeug vollständig passiert werden kann und ein Brandschutzbereich entlang der beiden Längsfassaden eingerichtet wird und eine effektive Brandbekämpfung mit Hilfe von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist und der Eintritt in das Gebäude mindestens alle 50 m sichergestellt ist,

gb) der große offene Raum ist in mindestens 6 m breite Streifen unterteilt, die frei von brennbaren Stoffen oder Gegenständen sind, und so gekennzeichnet, dass die Größe der unterteilten Bereiche 24 000 m2 nicht übersteigt, und innerhalb des (von brennbaren Stoffen oder Gegenständen freien) Streifens ist eine Fläche angebracht, die dem Feuer im Fußbodenaufbau keinen nennenswerten Widerstand entgegensetzt, aber durch ihre Zerstörung durch Hitze die Freisetzung von Wärme und Rauch erleichtert,

gc) der große offene Raum des Gebäudes ist in mindestens drei Teile unterteilt, indem mindestens 3 m breite Streifen, frei von brennbaren Materialien oder Objekten, erstellt und gekennzeichnet werden und ein Sprinklersystem (Wasservorhang) mit offenem Sprinklerwasser in jedem Streifen bereitgestellt wird, frei von brennbaren Materialien oder Gegenständen, oder

gd) es gibt eine ständige Berufsfeuerwehr für die Anlage.“

**Abschnitt 25** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 49 durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. . (1) Bei Viehstallungen mit einer Grundfläche von mehr als 1 000 m2 ist eine Tür einzurichten, die für die Rettung der Tiere geeignet ist.
2. Die höchstzulässige Brandabschnittgröße eines landwirtschaftlichen Gebäudes, das eine große offene Fläche einschließt und zum Teil mehrgeschossig ist, und in Bezug auf die Tragwerke der Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses und auf die feuerhemmenden Trennwände können auch die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung auf der Grundlage der Anforderung an eingeschossige Gebäude bestimmt werden
3. in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, wenn

aa) sich die große offene Fläche im Erdgeschoss befindet,

ab) der mehrgeschossige Teil zweistöckig ist und die Fläche des Obergeschosses 10 % der Erdgeschossfläche nicht überschreitet und

ac) das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat;

1. in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, AK, wenn

ba) sich die große offene Fläche im Erdgeschoss befindet,

bb) der mehrgeschossige Teil zwei- oder dreistöckig ist und keines der Obergeschosse eine Fläche von mehr als 10 % der Erdgeschossfläche hat,

bc) der gesamte Bereich des Gebäudes mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet ist,

bd) die ortsfeste Brandmeldeanlage ohne Verzögerung einen Feueralarm für die Bewohner auslöst, und be) das Gebäude kein Stockwerk unter dem Erdgeschoss hat.

1. Bei einem landwirtschaftlichen Gebäude der Standardrisikoklasse NAK oder AK mit einem großem Raum kann die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung der Tragkonstruktionen des obersten Geschosses um 50 %, jedoch nicht auf weniger als 15 Minuten verringert werden, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
2. der große offene Raum befindet sich im Erdgeschoss,
3. das Gebäude hat nicht mehr als drei Geschosse,
4. das Gebäude hat kein unterirdisches Geschoss,
5. der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet und eine automatische Feuer- und Fehlermeldung ist gewährleistet,
6. die eingebaute Brandmeldeanlage löst ohne Verzögerung den Feueralarm für die Bewohner aus,
7. im gesamten Gebäude wird ein verbessertes betriebliches Brandlöschsystem installiert,
8. das Gebäude gewährleistet eine multidirektionale Evakuierung.“

**Abschnitt 26** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 werden in Abschnitt 50 die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die höchstzulässige Brandabschnittgröße eines Industriegebäudes, das einen großen Raum einschließt und zum Teil mehrgeschossig ist, und in Bezug auf die Tragwerke der Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses und auf die feuerhemmenden Trennwände auch die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung kann auf der Grundlage der Anforderung an eingeschossige Gebäude bestimmt werden

1. in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, wenn

aa) sich die große offene Fläche im Erdgeschoss befindet,

ab) der mehrgeschossige Teil aus zwei Stockwerken besteht und die Fläche des Obergeschosses 10 % der Erdgeschossfläche nicht überschreitet und  
ac) das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat,

1. in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, AK, wenn

ba) sich die große offene Fläche im Erdgeschoss befindet,

bb) der mehrgeschossige Teil zwei- oder dreistöckig ist und keines der Obergeschosse eine Fläche von mehr als 10 % der Erdgeschossfläche hat,

bc) der gesamte Bereich des Gebäudes mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet ist,

bd) die ortsfeste Brandmeldeanlage ohne Verzögerung einen Feueralarm für die Bewohner auslöst, und be) das Gebäude kein Stockwerk unter dem Erdgeschoss hat.

(9) Bei einem Industriegebäude der Standardrisikoklasse NAK oder AK mit einem großem Raum kann die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung der Tragwerke der Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses um 50 %, jedoch nicht auf weniger als 15 Minuten verringert werden, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

1. der große offene Raum befindet sich im Erdgeschoss,
2. das Gebäude hat nicht mehr als drei Geschosse,
3. das Gebäude hat kein unterirdisches Geschoss,
4. der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet und eine automatische Feuer- und Fehlermeldung ist gewährleistet,
5. die eingebaute Brandmeldeanlage löst ohne Verzögerung den Feueralarm für die Bewohner aus,
6. im gesamten Gebäude wird ein verbessertes betriebliches Brandlöschsystem installiert,
7. das Gebäude gewährleistet eine multidirektionale Evakuierung.“

**Abschnitt  27** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Buchstabe a Punkt ab in Abschnitt 51 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

*(Gebäude müssen so gebaut sein, dass im Brandfall*

*die im Gebäude befindlichen Personen)*

„ab) Zugang zu einem Fluchtweg haben, einem sicheren Raum, einem angrenzenden Brandabschnitt mit einem separaten Fluchtweg oder einem vorübergehenden Schutzbereich innerhalb der zulässigen Entfernung oder Zeitspanne, gemessen vom Ort ihres Standorts,“

1. Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 51 Absatz 3 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Die Flucht in einen benachbarten Brandabschnitt mit einem unabhängigen Fluchtweg kann für Personen ausgelegt werden, die ohne Unterstützung fliehen können, wenn die Flucht der Person in den sicheren Bereich den Evakuierungsbedingungen entspricht, die von dem Punkt an berechnet werden, an dem die betroffenen Personen in den benachbarten Brandabschnitt gelangen, ohne sich dem verlassenen Brandabschnitt zu nähern.“

**Abschnitt 28** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 53 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Rutschen, Aufzüge, Rolltreppen mit einer Neigung von mehr als 25 % dürfen nicht zur Evakuierung bestimmt sein, es sei denn,

1. dies ist gesetzlich anders bestimmt,
2. eine Fluchtrutsche wird installiert, die eine Höhendifferenz von nicht mehr als 5 m überbrückt,
3. ein Fluchtaufzug wird installiert oder
4. in einem geschützten Brandabschnitt wird ein Aufzug installiert.

”

**Abschnitt 29** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Überschrift 28 folgenden Wortlaut:

**“28. Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit“**

**Abschnitt  30** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 54 Absatz 1 Buchstabe b durch die folgende Bestimmung ersetzt:

*(Bei Räumen, die für die Unterkunft, Betreuung, Behandlung, Bildung und Pflege von Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit bestimmt sind (ausgenommen Regelgrundschulen) und, sofern dies in diesem Dekret vorgesehen ist, für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit (mit Ausnahme von Personen, die nicht gerettet werden können) muss Folgendes sichergestellt sein:*

„b) in anderen Gebäudegeschossen als dem Ausgangsgeschoss

ba) Zugang zu einem temporären Schutzbereich oder

bb) multidirektionale Evakuierung von Personen, die in der Lage sind, über die Treppe aus Räumen zu flüchten, in denen sich Personen mit eingeschränkter Fluchtmöglichkeit aufhalten"

*(sollte gewährleistet sein.)*

1. Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 54 Absatz 2 durch die folgende Bestimmung ersetzt:
2. (2) Wenn die Erreichbarkeit einer anderen als der in Absatz 1 genannten Funktion gewährleistet ist, kann die Brandschutzbehörde verlangen, dass
3. ein vorübergehender Schutzbereich festgelegt und die erwarteten Merkmale definiert werden können, oder
4. eine Lösung geboten wird, um die Flucht von Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit zu erleichtern.“

**Abschnitt  31** (1) Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 58 Absatz 1 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Fluchtweg können sein

1. ein Raum, der einen Durchgangsweg darstellt,
2. eine Treppe,
3. Feuerleiter,
4. überdachtes Atrium, offener Korridor, Hängekorridor, offener Innenhof für den Wärme- und Rauchabzug oder
5. eine Treppe, die maximal 3 Ebenen verbindet.“
6. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 58 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Brandschutzeigenschaften der baulichen Konstruktionen des Fluchtwegs müssen den Anforderungen in Anhang 2 Tabelle 1 entsprechen.“

1. Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 58 Absatz 4 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(4) Auf dem Fluchtweg (mit Ausnahme von Treppen) können Bodenbeläge, Wandverkleidungen und Deckenverkleidungen durch einen entsprechenden Belag einer Klasse ersetzt werden, die niedriger ist als die vorhandenen Beläge, wenn im gesamten Bereich des Brandabschnitts, zu dem der Fluchtweg führt, Feuerlöscher eingebaut sind, und

1. für Bodenbeläge ist die weniger strenge Anforderung mindestens Dfl-s1,
2. für Wandverkleidungen ist die weniger strenge Anforderung mindestens D-s1, d0,
3. für Deckenbeläge ist die Zündgefahrkategorie mindestens g1.“

**Abschnitt  32** (1) In dem Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 59 Absatz 1 folgender Buchstabe d eingefügt:

*(Fluchttüren in Räumen mit einer Kapazität von mehr als 50 Personen und Türen für die Evakuierung von mehr als 50 Personen aus solchen Räumen)*

„d) sind bei der Evakuierung nur in Bezug auf einen Türflügel zu berücksichtigen, dessen Schließpunkte in einer einzigen Öffnungseinrichtung geöffnet werden können.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten § 59 Absatz 5 und 6 folgenden Wortlaut:

„(5) Bei industriellen, landwirtschaftlichen und Lagerbauwerken ist die Verwendung von Toren mit Schiebe-, Kipp- und Hebeläden auf dem Fluchtweg zulässig, sofern sie von beiden Seiten sicher geöffnet werden können, manuell, in einer angemessenen Breite und Höhe, in nicht mehr als 20 Sekunden und wenn die Anzahl der Personen im betreffenden Raum eine Person pro 20 m2 nicht überschreitet.

(6) Fluchttüren, die betriebsbereit verschlossen bleiben, müssen in einem Notfall geöffnet werden können, und es ist sicherzustellen, dass die Zugangskontrollsysteme so konstruiert sind, dass sie die Evakuierung nicht gefährden. In Fällen, in denen der Zweck oder die Art der Tätigkeit die Möglichkeit ausschließt, Türen von innen zu öffnen, ist die Außenöffnung der Tür im Einvernehmen mit der Brandschutzbehörde sicherzustellen.“

**Abschnitt 33** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 60 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

1. (1) Der vertikale Abschnitt des Fluchtwegs verläuft durch
2. Treppenhäuser,
3. Notleitern,
4. Treppenhäuser, die einen Fluchtweg darstellen, der maximal 3 Geschosse überbrückt, oder
5. Treppen, die sich in einem überdachten Atrium befinden, das einen Fluchtweg darstellt, und einen Fluchtweg bilden, der einen Höhenunterschied von nicht mehr als 14 m überbrückt

”.

**Abschnitt 34** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 65 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Feuerwehrzufahrtswege und -bereiche sind für folgende Gebäude vorzusehen:

1. Gebäude, deren oberstes Stockwerk über 14 m liegt,
2. Gewerbegebäude mit einer aggregierten ebenen Grundfläche von mehr als 3 000 m2 sowie Gebäude, die solche Gebäudeteile enthalten,
3. Sportgebäude mit einer Kapazität von 5 000 Personen oder mehr mit einem Außenbereich für Zuschauer,
4. Bildungseinrichtungen für Minderjährige mit einer Kapazität von mehr als 300,
5. Krankenhäuser und Anlagen für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit, die eine Kapazität für 300 Personen haben, einschließlich Betten, ambulanter Patienten und Personal, und
6. Gebäude für industrielle, landwirtschaftliche oder Lagerungszwecke, die einen großen offenen Raum enthalten, wenn die Feuerwiderstandsleistung der Gebäudekonstruktion oder die zulässige Größe der Brandabschnitte unter Berücksichtigung von Feuerlöschern einer erhöhten Betriebssicherheit ermittelt wurde.“

**Abschnitt 35** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 67 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

1. (3) In Bezug auf die für die Brandbekämpfung erforderliche Wasserversorgung zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen,
2. muss mindestens ein Hydrant höchstens 50 Meter vom Feuerwehrzufahrtsbereich des Gebäudes entfernt sein, gemessen von der Straße, die zur Annäherung an das Gelände genutzt wird,
3. sollte bei einem Feuerwehrzufahrtsbereich von mehr als 50 Metern für jede angefangene 50 m Abstand ein Hydrant in der Entfernung gemäß Buchstabe a installiert sein.“

**Abschnitt 36** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten Abschnitt 72 Absatz 7 und 8 folgenden Wortlaut:

„(7) Stehen Wasserlöscher für den gesamten Bereich des Brandabschnitts zur Verfügung, so kann die gemäß Anhang 8 Tabelle 1 erforderliche Löschwasserintensität – falls keine Reduzierung gemäß Absatz 1 erfolgt ist – um bis zu 70 % verringert werden, wobei das Verhältnis der für den Betrieb der Ausrüstung erforderlichen Wasserversorgung (in l) und die Zeit der ununterbrochenen Löschwasserversorgung (in Minuten) gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen sind. Die Reduzierung darf nicht angewendet werden, wenn im Gebäude Wasserlöscher mit erhöhter Betriebssicherheit eingesetzt werden.

(8) Wird die Intensität des Löschwassers gemäß Absatz 7 verringert, so ist der Lager- oder Zwischentank der Sprinkleranlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 82 Absatz 2, 3 und 6 bis 8 zu bemessen. Der Boden des Behälters darf aus hydraulischer Sicht nicht mehr als 7 m unter der Geländehöhe der Entnahmestelle liegen.“

**Abschnitt 37** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 73 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

1. (4) Löschwasser kann, vorbehaltlich der Genehmigung der Brandschutzbehörde, für benachbarte oder nahe gelegene Anlagen gemeinsam aus einer Löschwasserquelle in den Räumlichkeiten einer Anlage bereitgestellt werden, wenn:
2. der Abstand zwischen dem Freilagerbereich, dem Gebäude und der zu schützenden Löschwasserquelle den in dieser Brandschutzordnung angegebenen Abstand nicht überschreitet und
3. die Erkennbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Löschwasserquelle kontinuierlich sichergestellt ist.“

**Abschnitt 38** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 77 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Der oberirdische Hydrant muss so geplant und eingebaut sein, dass er sofort von der Feuerwehr verwendet werden kann und dass die Auslässe geschützt sind, wenn sie nicht in Betrieb sind.“

**Abschnitt  39** (1) Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 82 Absatz 1 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Der Boden des Wasserspeichers darf nicht mehr als 7 m unter Geländehöhe liegen und seine Kapazität muss

1. mindestens 20 m3 für Wohngebäude der Standardrisikoklasse NAK mit einer Nettogrundfläche von weniger als 150 m2 betragen,
2. in allen anderen Fällen nicht weniger als 30 m3.”
3. Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 82 Absatz 3 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Der Abstand zwischen dem Wasserspeicher und dem Gebäude oder der offenen Fläche (d. h. dem Schutzgegenstand) darf 200 m nicht überschreiten. Wird die Zufuhr des Löschwassers durch ein aus dem Löschwasserspeicher gespeistes Löschwassersystem und durch die Installation einer angemessenen Anzahl von Hydranten gewährleistet, so müssen die Feuerhydranten, die das erforderliche Löschwasser liefern, innerhalb eines Umkreises von 100 m des Gebäudes liegen; für den Abstand des Wasserspeichers wird keine Anforderung festgelegt. Die Entfernung ist entlang des Zugangsweges zu messen.“

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 82 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wird die erforderliche Menge an Löschwasser in einem Speicher vorgehalten und sind die Wasserentnahmestellen mit Pumpen betriebene Feuerhydranten, die an die Speicheranlage angeschlossen sind,

1. gibt es keine entfernungsabhängige Anforderung an den Standort des Speichers,
2. müssen die Feuerhydranten nach Abschnitt 67 Absatz 3 und Abschnitt 76 Absatz 1 gebaut sein,
3. muss zusätzlich zur Pumpe, die die erforderliche Menge Löschwasser liefert, mindestens eine Ersatzpumpe so eingebaut sein, dass beim Ausfall einer Pumpe der Gesamtdurchsatz des Wasservolumens und der erforderliche Druck durch die Ersatzpumpe sichergestellt sind,
4. gelten Pumpen, die für die externe Löschwasserversorgung sorgen, als Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten und
5. der Betrieb der Pumpe muss mindestens für den in Abschnitt 72 Absatz 3 genannten Zeitraum gewährleistet sein.“

**Abschnitt 40** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 86 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Feuerwehraufzug kann an einen Raum oder einen offenen Raum angeschlossen werden, der gegen Rauch und Feuerausbreitung geschützt ist.“

**Abschnitt 41** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 87 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Der in oder an der Fassade verwendete Sonnenkollektor muss so angeordnet und gebaut sein, dass er den Schutz vor der Feuerausbreitung in der Fassade nicht beeinträchtigt.“

**Abschnitt  42** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 88 Absatz 1 Buchstabe e durch die folgende Bestimmung ersetzt:

*(Wärme- und Rauchabzug sowie Luftnachströmung sind soweit erforderlich bereitzustellen)*

„e) in überdachten Atrien außerhalb von Fluchtwegen, wenn

ea) sie zwei Geschosse verbinden und eine Bodenfläche von über 100 m2 haben, oder

eb) sie mehr als zwei Geschosse verbinden,“

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 88 Absatz 2 folgender Buchstabe f angefügt:

*[Entgegen Absatz 1 Buchstabe a bis g ist kein Wärme- und Rauchabzug erforderlich]*

f) aus Sicht des Wärme- und Rauchschutzes

fa) in einem offenen Innenhof,

fb) in einem offenen Fahrzeuglager.“

**Abschnitt** **43** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 93 Absatz 1 Buchstabe **b** folgenden Wortlaut:

*(Rauchabschnitte müssen in Räumen eingebaut sein, die durch Wärme- und Rauchentnahme betroffen sind, wenn)*

„b) andere Räume eine Grundfläche von mehr als 1 600 m2 oder eine Länge von über 80 m haben und die Einteilung der Rauchabschnitte die Wirksamkeit des Feuerlöschers nicht beeinträchtigt.“

**Abschnitt 44** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 95 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Bezüglich des Brandschutzaspekts des Standorts gelten die Anforderungen des Rauchabsaugventilators für den Ventilator, der einen Luftaustausch vorsieht, mit Ausnahme der Anforderungen an die Wärmebeständigkeit. Das Luftkanalnetz für die Luftnachströmung muss den Anforderungen in Anhang 9 Tabelle 2 entsprechen, mit Ausnahme derjenigen Außenkanalabschnitte, die aufgrund ihrer Lage und ihrer Umgebung vor Feuer und Rauch geschützt sind.“

**Abschnitt 45** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 96 folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Umgebung der Wärme- und Rauchauslässe und der Luftnachströmöffnungen sind so zu gestalten, dass die Effizienz der Wärme- und Rauchabsaugung und der Luftnachströmung nicht beeinträchtigt wird.“

**Abschnitt 46** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 97 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Auf Flächen, die mit einer unter Überdruck stehenden rauchfreien Treppe oder einem solchen Foyer verbunden sind, ist die automatische Entladung der Luft aus der unter Überdruck stehenden Fläche so zu steuern, dass sie den Fluchtvorgang nicht gefährdet.“

**Abschnitt  47** (1) Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 137 Absatz 1 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Entwicklung, Installation und Bemessung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten müssen sicherstellen, dass diese im Brandfall ihre Funktionsfähigkeit während des in Anhang 11 Tabelle 1 genannten Zeitraums oder für die Dauer der für die tragenden Wand geltenden Anforderungen an den Feuerwiderstand aufrecht erhalten können, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Wurden die Feuerwiderstandsleistung der Gebäudekonstruktionen oder die zulässigen Abmessungen der Brandabschnitte unter Berücksichtigung von Feuerlöschern mit erhöhter Betriebssicherheit ermittelt, so gilt der Zeitraum in Anhang 11 Tabelle 1. Der Brandschutz des betroffenen Kanalsystems muss nicht länger als 90 Minuten aufrechterhalten werden.“

1. Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 137 Absatz 3 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Eine Sicherheitsstromversorgung ist zu verwenden

1. für die Stromversorgung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten in Gebäuden oder unabhängigen Gebäudeabschnitten der Standardrisikoklasse MK,
2. für die Stromversorgung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten in wesentlichen Systemkomponenten,
3. für die Versorgung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten in einer Einrichtung für die stationäre Versorgung und für die Stromversorgung von Systemen, die die lebenswichtigen Funktionen von Patienten aufrecht erhalten, die nur nach Vorbereitung gerettet werden können oder die selbst mit Vorbereitung nicht für eine Rettung in Frage kommen,
4. für die Stromversorgung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten in Wohnheimen und Bildungseinrichtungen von Personen, die ohne Vorbereitung nicht gerettet werden können, e) für die Stromversorgung der externen Löschwasserversorgungspumpen.“

**Abschnitt 48** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 140 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Der nicht standardmäßige Blitzschutz muss den einschlägigen technischen Anforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Umsetzung oder der letzten Überwachung des Blitzschutzes oder zum Zeitpunkt seiner Änderung oder Erweiterung, die nicht unter Absatz 1 fällt, wirksam waren, oder er sollte so ausgelegt sein, dass er diesen Anforderungen gleichwertig ist.“

**Abschnitt 49** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 146 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Notzeichen, die in hoher oder mittlerer Höhe angebracht sind, können durch Fluchtzeichen in niedrigerer Höhe ersetzt werden, wenn dies durch die historische Natur der Umgebung gerechtfertigt ist.“

**Abschnitt 50** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 147 folgenden Wortlaut:

„§ 147 Ein Sicherheitszeichen kann ein Signal sein, das von außen oder innen beleuchtet wird, oder ein Lichtstrahlsignal, das für seine Zwecke geeignet ist, zumindest in dem in der einschlägigen technischen Anforderung angegebenen Umfang.“

**Abschnitt** **51** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 148 Absatz 1 folgender Buchstabe **i** angefügt:

*(Brandschutzzeichen nach § 147 werden angebracht am)*

„i) Sicherheitsaufzug in der Nähe der Schachttüren.“

**Abschnitt 52** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 151 folgenden Wortlaut:

„§ 151 (1) Die rauchhemmenden Fenster müssen eine Beschriftung oder Kennzeichnung tragen, die darauf aufmerksam macht, dass die Fenster automatisch schließen. Die Beschriftung oder Kennzeichnung muss dauerhaft, deutlich sichtbar und lesbar sein. (2) Feuerhemmende Türen und Fenster an den Brandabschnittgrenzen sind mit einer Beschriftung oder Kennzeichnung zu versehen, die darauf aufmerksam macht, dass die Türen bzw. Fenster automatisch schließen. Die Beschriftung oder Kennzeichnung muss dauerhaft, deutlich sichtbar und lesbar sein.“

**Abschnitt  53** (1) Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 161 Absatz 3 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Automatische Detektoren, manuelle Signalgeber, akustische Warneinrichtungen, Lichtsignaleinrichtungen, Zweige und Verteiler sollten mit einer Kennzeichnung versehen werden. Die Kennzeichnung automatischer Sensoren oder manueller Signalgeber kann weggelassen werden, wenn dies durch die historische Beschaffenheit des Gebäudes oder durch andere Umstände gerechtfertigt ist und bei Brand oder Defekt ihre Erkennung vor Ort ohne Kennzeichnung gewährleistet ist.“

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 161 folgender Absatz 4 angefügt:
2. (4) Bei einem Ausfall der normalen Stromquelle muss die Sekundärstromversorgung Folgendes sicherstellen
3. den Betrieb des Systems für mindestens 24 Stunden und danach
4. muss sie mindestens 30 Minuten lang die Alarmlast versorgen."

**Abschnitt  54** (1) Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 162 Absatz 3 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Schleifenschaltungen müssen so ausgelegt sein, dass die beiden Zweige der Schleife nicht durch ein einziges zufälliges Ereignis beschädigt werden.“

1. Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 162 Absatz 4 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(4) Die Verdrahtung der akustischen Warneinrichtungen kann aus nicht feuerfesten oder ungeschützten Kabeln erfolgen, wenn ein einziger Drahtausfall dazu führt, dass nicht mehr als eine akustische Warnvorrichtung außer Betrieb ist und ein Fehler im Stromkreis, insbesondere ein Kurzschluss oder ein Bruch, angezeigt wird.“

**Abschnitt 55** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 werden in Abschnitt 165 die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

1. ) Für Unterkünfte, Büro-, Verwaltungs-, Bildungs- und Unterrichtszwecke, Gesundheitsfürsorge, soziale, kulturelle, kommunale, Unterhaltungs-, Handels-, Dienstleistungs- und Sportzwecke müssen Sprinkleranlagen mit erhöhter Zuverlässigkeit gemäß den einschlägigen technischen Anforderungen installiert werden.
2. Ortsfeste Feuerlöscher müssen als Feuerlöscher mit erhöhter Betriebssicherheit installiert werden, wenn der Feuerlöscher berücksichtigt wird
3. bei der Reduzierung der erwarteten Feuerbeständigkeitsleistung eines Bauwerks oder eines Bauprodukts, soweit dies nach diesem Dekret zulässig ist, oder
4. bei der Erhöhung der Brandabschnittgröße gemäß diesem Dekret.
5. Ortsfeste Feuerlöscher auf Wasserbasis mit erhöhter Betriebssicherheit müssen wie folgt ausgelegt sein:
6. der Schutz ist auf der gesamten Fläche des zu schützenden Gebäudes, Gebäudeteils oder Brandabschnitts sicherzustellen,
7. die Bemessung und Verteilung der Wasserquelle, die Anzahl der Pumpen und deren Steuerung und Bemessung sowie die Bemessung und Anordnung der Schaltschränke müssen so sein, dass im Falle eines Ausfalls und bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Feuerlöschern der erforderliche Betrieb für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten sichergestellt ist.“

**Abschnitt 56** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten Abschnitt 74 Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„(1) Nur LPG-Austauschanlagen der Kategorie 1 mit einer Lagerkapazität von nicht mehr als 1.800 kg dürfen im Bereich der Tankstelle errichtet werden.“

(2) Die Lagerfläche muss gut belüftet sein. Ihre Ladefläche oder -plattform sollte flach sein und nicht statisches Aufladen oder Funken auslösen, sie muss der Brandschutzklasse A1-A2 entsprechen und darf nicht unter der Höhe der Straßenoberfläche der Tankstelle positioniert werden.“

**Abschnitt  57** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 175 Absatz 4 folgender Buchstabe e eingefügt:

*(Wenn sich die Austauschanlage in einem Gebäude befindet, dann)*

„e) muss das Gebäude des Tauschgeländes der Klasse MK angehören.“

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Absatz 8 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(8) Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist um Austauschanlagen der Kategorie 1a und von mindestens 3 m um jene der Kategorien 1b und 2 zu halten, und bei höheren Kategorien sollte ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m eingehalten werden und dieser Abstand muss innerhalb der Grenzen des Grundstücks, in dem sich die Anlage befindet, sichergestellt sein. Innerhalb des Sicherheitsabstands dürfen keine Tätigkeiten oder Lagerungen durchgeführt werden, die nicht direkt mit der Technologie verbunden sind. Dieser Sicherheitsabstand kann verringert werden, wenn eine Schutzwand der Brandschutzklasse A1 und der Brandschutzklasse EI 90 in einer Größe installiert ist, die die Abmessungen des Behälters um mindestens 0,5 m in alle Richtungen überschreitet.“

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 177 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Bauarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn das erforderliche Sicherheitsniveau kontinuierlich unter Einhaltung der einschlägigen Brandschutzvorschriften eingehalten wird.“

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 191 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv und Flüssigkeiten der Kategorie mäßig entzündbar dürfen nur in versiegelten Verpackungen und Behältnissen gelagert, befördert und in Verkehr gebracht werden. Die Art, die Bedingungen und die Menge des zu lagernden Materials sind so zu wählen, dass das gespeicherte Material im Brandfall nicht zu einer erheblichen Gefahr für die Umwelt führt.“

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 193 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(3) In einem Maschinen- oder Lagerraum mit einer Bodenfläche größer als 500 m[[1]](#footnote-1)2[[2]](#footnote-2), müssen Durchgangswege, die mindestens 2,4 m breit sind, deutlich und dauerhaft auf dem Boden angezeigt werden, mit Ausnahme von Regallagern und einem Durchgang, der von der Wand, den installierten Maschinen und technologischen Geräten umschlossen ist. Innerhalb des großen offenen Raumes ist es nicht gestattet, in den gemäß § 48/A Absatz 3 Buchstabe g Punkt gb und Punkt gc entwickelten Streifen, die frei von brennbaren Materialien oder Objekten sind, irgendetwas zu lagern, und diese Streifen müssen jederzeit freigehalten werden.“ Der Streifen ist zu markieren.“

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 201 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) In Bezug auf das tatsächliche Funkkommunikationssystem, das von den für die Schadenskontrolle in den Gebäudestrukturen zusammen arbeitenden Körpern verwendet wird, muss die manuelle Funkabdeckung in Innenräumen, d. h. die Bedingungen, die für den kontinuierlichen Betrieb der Geräte erforderlich sind, um den normalen Betriebszustand der manuellen Funkanlage aufrechtzuerhalten, vom Eigentümer, Betreiber, Verwalter oder Nutzer der Anlage gewährleistet werden.“

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 203 folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Fernüberwachung unterrichtet den Betreiber der betroffenen Anlage unverzüglich über das von ihr empfangene Ausfallsignal.“

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Überschrift 110 folgenden Wortlaut:

**„110. Lagerung von Faserpflanzen, Garbe“**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 222 Absatz 5 folgenden Wortlaut:

„(5) Um die auf dem Feld gebundenen Garben grober Futter-, Stroh- und Faserpflanzen sollte ein Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 3 Metern durch Bodenbearbeitung oder Scheibenpflüge hergestellt werden.“

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 226 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Rauchentwicklung oder Flammenwirkungen, die mit einem echten Brand verwechselt werden können, ist der regionalen Stelle des zuständigen professionellen Katastrophenmanagementausschusses vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung enthält Datum, Umfang sowie geografische Koordinaten, Anschrift oder Grundbuchnummer des Ortes der Tätigkeit, Telefonnummer und Anschrift oder Wohnort der Kontaktperson.“

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 246 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zylinder mit fehlerhaften Anschlüssen dürfen weder befüllt noch verwendet werden.“

b) für die betriebliche Inspektion, regelmäßige Überwachung und Wartung der in Anhang 18 Tabelle 1 genannten technischen Lösung, die freiwillig gemäß Anhang 18 Tabelle 1 installiert, eingebaut, montiert, angebracht, aufgestellt oder angewendet wurde, zu sorgen und auch ihre Reparaturen erforderlichenfalls durchzuführen, wenn der Ausfall, die Störung oder die Bemessung der technischen Lösung die Flucht, den Brandalarm, den Brandmelder, den Brandschutz oder den Feuerwehreinsatz behindern, gefährden oder beeinträchtigen würde.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 248 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

1. (3) Der Betreiber verpflichtet sich, innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der zugrunde liegenden Umstände oder Mängel eine außerordentliche Überprüfung der betroffenen technischen Lösung zu veranlassen und die Mängel gemäß Abschnitt 251 zu beseitigen, wenn
2. die betreffende technische Lösung ihre Brandschutzfunktion während des Brandes, einer Brandübung oder eines anderen Vorfalls nicht erfüllt hat, oder
3. die betreffende technische Lösung nicht geeignet ist, in entsprechend ihrer Brandschutzfunktion zu funktionieren.“

**Abschnitt 68** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 249 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Abschluss der regelmäßigen Überwachung und Wartung (einschließlich der betrieblichen Inspektionsaufgaben) gilt als Abschluss der für den gegebenen Zeitraum fälligen Betriebsprüfung.“

**Abschnitt 69** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in Abschnitt 253 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Während der Überwachungs- und Wartungsarbeiten sollten falsche Signalübertragungen, die zu einer ungerechtfertigten Anforderung der Feuerwehr führen, verhindert und vermieden werden.“

**Abschnitt 70** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 254 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Ein Brandschutzprotokoll muss über den Betrieb und die Wartung des ortsfesten Brandmelders und des ortsfesten Feuerlöschers geführt werden.“

**Abschnitt  71** (1) Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 255 Absatz 2 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Wird die ständige Überwachung durch Fernüberwachung gewährleistet, so kann die in Absatz 1 genannte tägliche Betriebsprüfung durch automatische Kontrollen ersetzt werden, wenn das automatische Überwachungssystem die Angabe des Zustands der Ausrüstung an die ständige Überwachungseinheit übermittelt.“

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 werden in Abschnitt 255 Absatz 6 folgende Buchstaben d bis f eingefügt:

*(Die für die Kontrolle der Betriebsaufsicht zuständige Person wird alle drei Monate überprüfen)*

„d) ob das Brandschutzprotokoll ständig geführt wird,

1. ob diejenigen, die die Fernüberwachung durchführen, eine entsprechende Schulung erhalten haben,
2. ob die Werkzeuge, Materialien (Papier, Farbe, Farbbänder), die für die Funktion der Drucker benötigt werden, verfügbar sind.“

**Abschnitt 72** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Abschnitt 264 Absatz 7 folgenden Wortlaut:

„(7) Die Instandhaltungsperson hat ein Brandschutzprotokoll der Feuerlöscher zu führen, insbesondere über die Inspektionen und Wartungsarbeiten, die sie im Zusammenhang mit ihnen durchgeführt hat.“

**Abschnitt 73** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird folgender Abschnitt 287 eingefügt:

„Abschnitt 287 In Fällen, die zu dem Zeitpunkt anhängig sind, in dem das Dekret Nr. 8/2022 vom 14. April 2022 des Innenministeriums zur Änderung des Dekrets Nr. 54/2014 der nationalen Brandschutzordnung vom 5. Dezember 2014, zur Änderung des Dekrets Nr. 8/2022 des Innenministers (IV. 14) des Innenministeriums (im Folgenden: Änderungsdekret) in Kraft tritt, kann der Entwickler oder Investor entscheiden, die im Änderungsdekret festgelegten Bestimmungen dieses Dekrets anzuwenden.“

**Abschnitt  74** (1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014,

1. wird Anhang 1 durch den in diesem Dekret enthaltenen Anhang 1 ersetzt,
2. wird Anhang 2 durch den in diesem Dekret enthaltenen Anhang 2 ersetzt,
3. wird Anhang 18 durch den in diesem Dekret enthaltenen Anhang 3 ersetzt

.

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014,
2. wird Anhang 3 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 4 geändert,
3. wird Anhang 5 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 5 geändert,
4. wird Anhang 7 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 6 geändert,
5. wird Anhang 9 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 7 geändert,
6. wird Anhang 11 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 8 geändert

.

**Abschnitt  75** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014

1. In Abschnitt 3 Buchstabe d) werden die Worte „Schutz und" durch die folgenden Worte ersetzt „Schutz, einschließlich des Schutzes von Denkmälern

bei der Berücksichtigung von Kriterien bei der Auswahl von Brandschutzlösungen, und"; in Abschnitt

1. 24. Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „ein einziger Luftraum“ durch die Worte „ein einziger Luftraum in Bezug auf die

Brandausbreitung“ ersetzt; in Abschnitt

1. 28. (2) werden die Worte „aufgrund ihrer Entwicklung und Funktion“ durch die Worte „durch ihre Auslegung

und Material“ ersetzt; in Abschnitt

1. 33. Absatz 4 Buchstabe a wird die Zahl „140“ durch „200“ ersetzt; in Abschnitt
2. 33. Absatz 6 die Worte „von außen, von einer rauchfreien Treppe oder von einem Vorraum zu einer rauchfreien Treppe“

durch die Worte „auf dem Weg, der vor Brand und Rauch geschützt ist, leicht zugänglich“ ersetzt; in Abschnitt

1. 33. Absatz 7 werden die Worte „g1“ durch „mindestens g1“ ersetzt;
2. im Titel der Überschrift 14 wird das Wort „Unterbringung“ durch „Unterkunft“ ersetzt; in Abschnitt
3. 37. Absatz 1 wird das Wort „Unterbringung“ durch „Unterkunft“ ersetzt; in Abschnitt
4. 37. Absatz 4 wird Wort „Unterbringungsbestimmung“ durch das Wort „Unterkunft“ ersetzt; in Abschnitt
5. 38. Absatz 3 wird das Wort „Kinder“ durch die Worte „Kinder unter 10 Jahren“ ersetzt;
6. in der Überschrift 22 wird das Wort „Konstruktion“ durch das Wort „Funktion“ ersetzt, in Abschnitt
7. 52. Absatz 2 wird das Wort „Evakuierung“ durch die Worte „für die Evakuierung“ ersetzt; in Abschnitt
8. 54. Absatz 4 werden die Worte „technische Anforderungen“ durch die Worte „technische Anforderungen

oder so ausgelegte Anforderungen, dass sie gleichwertig sind“; in Abschnitt

1. 55. Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Evakuierung“ durch die Worte „für die Evakuierung“ ersetzt; in Abschnitt
2. 59. Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „Fähigkeit zur Öffnung“ durch das Wort „Öffnungsfähigkeit“ ersetzt; in Abschnitt
3. 59. Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „installiert“ durch die Worte „installiert und“ ersetzt; in Abschnitt
4. 59. Absatz 2 werden die Worte "mit manueller Kraft zu öffnen" durch die Worte "mit manueller Kraft öffnen zu können" ersetzt

; in Abschnitt

1. 60. Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „das Zugangsgeschoss zum Treppenhaus“ durch die Worte „die

Zugangsebene, die zum Treppenhaus führt und bei der Evakuierung berücksichtigt wird“ ersetzt, und das Wort „Geschosshöhe“ durch das Wort „Höhenunterschied“ ersetzt; in Abschnitt

1. 60. Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Geschosshöhe“ durch das Wort „Höhenunterschied“ ersetzt; in Abschnitt
2. 60. Absatz 7 Buchstabe c werden die Worte "mit zwei getrennten Fluchtwegen" ersetzt durch

die Worte „zwei verschiedene“; in Abschnitt

1. 62. Absatz 2 Buchstabe b, in Abschnitt 129 Absatz 6, Abschnitt 131 Absatz 6 und in Abschnitt 161 Absatz 2

Buchstabe (c) wird das Wort „Evakuierung“ durch die Worte „für die Evakuierung“ ersetzt; in Abschnitt

1. 64. Buchstabe b wird das Wort „sicher“ durch die Worte „unter

Umgebungsbedingungen, die innerhalb der für die Flucht zur Verfügung stehenden Zeit geeignet sind“ ersetzt; in Abschnitt

1. 67. Absatz 1 werden die Worte „über Erdgeschoss“ durch die Worte „Geschosshöhe über 7,00 m“ ersetzt; in Abschnitt

;

1. 67. Absatz 2 wird das Wort „Größe“ durch die Worte „Abmessungen und Umfeld“ ersetzt; in Abschnitt
2. 72. Absatz 2, Abschnitt 79 Absatz 2 werden die Worte „für die Tierhaltung“ durch die Worte „zum Halten von Tieren“ ersetzt.

; in Abschnitt

1. 79. Absatz 1 werden die Worte „Wohngebäude“ durch die Worte „Wohngebäude und

Räume, die durch ortsfeste vollständig flutende Schaumlöschanlagen geschützt sind“ ersetzt; in Abschnitt

1. 82. Absatz 5 wird der Satzteil „getrennter Speicher von unter 100 m3“ durch den Ausdruck „getrennter Wasserspeicher von bis zu 100 m3“ ersetzt;

; in Abschnitt

1. 85. Absatz 2 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Worte „Eigentümer, Betreiber,

Verwalter, Nutzer“ ersetzt; in Abschnitt

1. 88. Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „mit einem Fenster oder einer Tür“ durch die Worte „mit einem Fenster oder einer Tür oder einer freien Öffnung“ ersetzt; in Abschnitt

;

1. 89. Absatz 1 und 2 werden die Worte „Wärme- und Rauchabzug“ durch die Worte

„Mittel zum Schutz vor Hitze und Rauch“ ersetzt; in Abschnitt

1. 99. Absatz 1 werden die Worte „Schutz vor Explosion“ durch die Worte „Schutz vor Explosionen, außer

bei vernachlässigbarem Explosionsrisiko“ ersetzt; in Abschnitt

1. 112. Absatz 2 werden die Worte "Längs- oder kombinierten Wärme- und Rauchabzug" durch die Worte

„Längsabzug von Wärme und Rauch oder kombinierte Wärme- und Rauchlenkung“ ersetzt; in Abschnitt

1. 129. Absatz 4 werden die Worte „explosiv oder entzündbar“ durch die Worte „leicht entzündbar oder

explosiv oder mäßig entzündbar“ ersetzt; in Abschnitt

1. 142. (1) wird das Wort „festgelegt“ durch das Wort „sichergestellt“ ersetzt; in Abschnitt
2. 146. Absatz 2 wird das Wort „Klasse“ durch das Wort „Standardrisikoklasse“ ersetzt; in Abschnitt
3. 162. (2) Buchstabe b wird das Wort „Schaden“ durch das Wort „Einzeldrahtausfall“ ersetzt; in Abschnitt
4. 166. (2) Buchstabe b wird das Wort „verhindern“ durch die Worte „zu verhindern“ ersetzt; in Abschnitt
5. 175. (4) Buchstabe c werden die Worte „sein und“ durch die Worte „sein sollte“ ersetzt; in Abschnitt
6. 175. Absatz 4 Buchstabe d wird das Wort „Linie“ durch „Linie und“ ersetzt; in Abschnitt
7. 178. Absatz 1 werden die Worte „Entflammbarkeitsklasse I bis II“ durch die Worte „leicht entzündbare oder

explosive Klasse“ ersetzt; in Abschnitt

1. 179. Absatz 7 wird das Wort „Druckverstärker“ durch die Worte „zur Gewährleistung des

Betriebs des Wandfeuerhydranten und der externen Versorgung von Löschwasser“ ersetzt; in Abschnitt

1. 180. Absatz 1 wird das Wort „explosiv“ durch die Worte „leicht entzündbar oder

explosiv“ ersetzt; in Abschnitt

1. 196. Absatz 2 werden die Worte „Einheiten für die Belüftung“ durch das Wort „Belüftungseinheiten“ ersetzt; in Abschnitt

;

1. 196. Absatz 3 werden die Worte „System für die Belüftung“ durch das Wort „Belüftungseinheit“ ersetzt; in Abschnitt
2. 198. Absatz 2 werden die Worte „durch Überschwemmung,unter Gewährleistung eines ununterbrochenen Betriebs“ durch die Worte

„geschützt“ ersetzt,

1. in der Überschrift 104 werden die Worte „Unterbringungen“ durch „Unterkunftsgebäude“ ersetzt; in Abschnitt
2. 206. Absatz 1 wird das Wort „Kultur“ durch das Wort „kulturell-“ ersetzt; in Abschnitt
3. 206. Absatz 2 Buchstabe b,Abschnitt 206 Absatz 4 wird das Wort „Evakuierung“ durch die Worte „für die

Evakuierung“ ersetzt; in Abschnitt

1. 221. Absatz 2 werden die Worte „Schutzpflügen müssen verwendet werden“ durch die Worte „Schutzstreifen werden

durch Pflügen oder Eggen hergestellt“ ersetzt; in Abschnitt

1. 227. Absatz 1 werden die Worte „Die kontrollierten“ durch die Worte „Die gesetzlich bevollmächtigten“ ersetzt; in Abschnitt
2. 229. Absatz 1 werden die Worte „Ernte, Ballenpressen“ durch die Worte „Ernte, Stroheinfahren und

Ballenpressen“ ersetzt und die Worte „mit Feuerlöschern“ durch die Worte „mit Feuerlöschern und Funkenfallen oder Schaufeln“ ersetzt; in Abschnitt

1. 229. Absatz 4 werden die Worte „bei Weizenfeldern, Dreschböden“ durch die Worte „in dem von der Ernte betroffenen Bereich“ ersetzt;

; in Abschnitt

1. 229. Absatz 5 wird das Wort „Schutzpflügen“ durch die Worte „in dem durch Pflügen

oder Eggen hergestellten Streifen“ ersetzt; in Abschnitt

1. 230. Absatz 2 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Worte „regelmäßig, mindestens aber täglich“ ersetzt; in Abschnitt
2. 233. Absatz 3 werden die Worte „Autos in Abstellräumen“ durch

die Worte „Lagerräume für Kraftfahrzeuge (...) in Kraftfahrzeuge eingebaut“ ersetzt; in Abschnitt

1. 233. Absatz 3 Buchstabe b wird das Wort „Auto“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt; in Abschnitt
2. 249. (1) Buchstabe c werden die Worte „am Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle“ durch

die Worte „bis zum Ablauf der Frist für die Durchführung der Inspektion“ ersetzt; in Abschnitt

1. 252. Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „in der Anforderung enthalten“ durch die Worte „in der Anforderung enthalten oder

gleichwertig“ ersetzt; in Abschnitt

1. 255. Absatz 6 Buchstabe a wird das Wort „(5)“ durch „(1) und (2)“ ersetzt; in Abschnitt
2. 258. Absatz 6 wird das Wort „Inspektion“ im Nominativ durch das Wort „Inspektion“ im Akkusativ ersetzt; in Abschnitt

|  |  |
| --- | --- |
| 61. | 259. Absatz 6 werden die Worte „nach den Anweisungen des Gesetzes und des Herstellers“ durch die Worte „in den Rechtsvorschriften und in den Anweisungen des Herstellers“ ersetzt; in Abschnitt |
| 62.  63. | 260. Absatz 4 Buchstabe a wird das Wort „Alarm“ durch das Wort „Meldeeinrichtung“ ersetzt; in Abschnitt  270. Absatz 1 werden die Worte „Feuerhydranten im Umkreis von 100 m“ durch die Worte „Feuerhydranten im Umkreis von 100 m in ausreichender Zahl zur Versorgung mit Löschwasser“ ersetzt |
| ; in Abschnitt | 274. Absätze 3 und 4 werden die Worte „Bei Bedarf der“ durch das Wort „Der“ ersetzt. |

**Abschnitt  76.** In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Folgendes gestrichen oder aufgehoben:

1. in § 16 Absatz 5 die Worte „im Falle“ in Abschnitt
2. 31. Absatz 6; in Abschnitt
3. 32. Absatz 1 bis 3;
4. in Überschrift 19 das Wort „Kultur“, in Abschnitt
5. 55. Absatz 3 die Worte „auf der Höhe der Tätigkeit “; in Abschnitt
6. 59. Absatz 1 Buchstabe b das Wort „und“; in Abschnitt
7. 61. ; in Abschnitt
8. 66. Absatz 5; in Abschnitt
9. 73. Absatz 5; in Abschnitt
10. 77. Absatz 2 bis 4; in Abschnitt
11. 78. ; in Abschnitt
12. 82. Absätze 6 und 7; in Abschnitt
13. 175. Absatz 5; in Abschnitt
14. 177. 177 Absatz 2 die Worte „für die Zweckbestimmung“; in Abschnitt
15. 190. Absatz 6 Buchstabe c die Worte „vertikale Ebene“; in Abschnitt
16. 222. Absatz 1 die Worte „Dreschboden und“; in Abschnitt
17. 226. Absatz 1; in Abschnitt
18. 226. Absatz 3 bis 5; in Abschnitt
19. 227. Absatz 2 das Wort „kontrolliert“; in Abschnitt
20. 255. Absatz 3 bis 5; in Abschnitt
21. 267. Absatz 4; in Abschnitt
22. 274. Absatz 3 das Wort „großflächig“; in Abschnitt
23. 275. Absatz 4 das Wort „muss“; in Abschnitt
24. 277. Absatz 1, die Worte: „sofern gesetzlich nicht anders bestimmt“.

**Abschnitt 77** Dieses Dekret tritt am sechzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Abschnitt 78** Der Verpflichtung zur Notifizierung des vorliegenden Dekretentwurfs gemäß Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurde nachgekommen.

*Dr. Sándor Pintér* (unterz.)  
Minister für Inneres

*Anhang 1 des Dekrets Nr. 8/2022 vom 14. April 2022 des Innenministeriums*“

„Anhang 1 des Dekrets Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D | E |
| 1 | Risikoklasse der Risikoeinheit | NAK | AK | KK | MK |
| 2 | Höhenunterschied (m) zwischen dem Ausgangsgeschoss der Risikoeinheit und ihrem obersten Gebäudegeschoss über dem Ausgangsgeschoss, berücksichtigt gemäß § 12 Absatz 4, und die Höhe der Gehfläche des höchsten für die menschliche Anwesenheit geeigneten Raumes (m) bei einer Beobachtungsplattform oder einem gerüstähnlichen Bauwerk  Bei einer Risikoeinheit mit mehr als einem Ausgangsgeschoss ist das Ausgangsgeschoss, das die größte Differenz zwischen den verschiedenen Gebäudegeschossen und den entsprechenden Ausgangsgeschossen aufweist, zu berücksichtigen. | 0,00-7,00 | 7,01-14,00 | 14,01-30,00 | > 30,00 |
| 3 | Höhenunterschied (m) zwischen dem Ausgangsgeschoss der Risikoeinheit und ihrem untersten Gebäudegeschoss unterhalb des Ausgangsgeschosses  Bei einer Risikoeinheit mit mehr als einem Ausgangsgeschoss ist das Ausgangsgeschoss, das die größte Differenz zwischen den verschiedenen Gebäudegeschossen und den entsprechenden Ausgangsgeschossen aufweist, zu berücksichtigen. | 0,00-4,00 | 4,01-7,00 | 7,01-14,00 | > 14,00 |
| 4 | Kapazität des Raumes der Risikoeinheit mit der höchsten Kapazität und die Kapazität des Gebäudes (Personen) bei einem Aussichtsturm, einer Baldachinkonstruktion, einem gerüstähnlichen Bauwerk oder Schuppen | 1-50 | > 50 | > 300 und bildet eine Masse | Personenzahl nicht relevant |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | A | B |
| 1 | Fluchtfähigkeit der Personen, die sich in der Risikoeinheit aufhalten | Risiko im Zusammenhang mit der Risikoeinheit |
| 2 | Personen, die allein fliehen können | NAK |
| 3 | Personen, die mit Unterstützung fliehen können | AK |
| 4 | Personen, die ohne Vorbereitung gerettet werden können | KK |
| 5 | Personen, die nach Vorbereitung gerettet werden können oder auch mit Vorbereitung nicht gerettet werden können | MK |

**Tabelle 2 zur Überschrift „Bestimmung des Risikos“**

UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022 2387

**Tabelle 1 zur Überschrift „Bestimmung des Risikos“**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B |
| 1 | Eigenschaften der im Lagerraum einer Risikoeinheit gelagerten Materialien, Produkte und Gegenstände mit der Hauptzweckbestimmung der Lagerung | | Risiko im Zusammenhang mit der Risikoeinheit |
| 2 | Nur Materialien, die nicht als brennbar eingestuft sind, und nur Produkte und Gegenstände, die ausschließlich aus solchen Materialien hergestellt sind, ohne Verpackungen oder Behältnisse aus brennbarem Material | | NAK |
| 3 | Mäßig entzündbare und nicht entzündbare Stoffe sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von der Menge oder den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung und/oder leicht entzündbare oder explosive Stoffe in Mengen von höchstens 300 l oder kg (im Folgenden: L oder kg) pro Lagerraum | | AK |
| 4 | Mäßig entzündbare und nicht entzündbare Stoffe sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von der Menge oder den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung und/oder leicht entzündbare oder explosive Stoffe in Mengen von mehr als 300 l oder kg bis 3.000 l oder kg pro Lagerraum | bei passiver Lagerung eines leicht entzündbaren oder explosiven Stoffes | AK |
| 5 | ansonsten | KK |
| 6 | Mäßig entzündbare und nicht entzündbare Stoffe sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von der Menge und den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung und/oder leicht entzündbare oder explosive Stoffe in Mengen von mehr als 3.000 l oder kg pro Lagerraum | bei passiver Lagerung eines leicht entzündbaren oder explosiven Stoffes | KK |
| 7 | ansonsten | MK |
| 8 | Lagerraum für Gasflaschen | nur neutrale und ungiftige Gase | NAK |
| 9 | entzündbare, oxidierende, giftige Gase bis zu einem Gasgehalt von 1.000 kg oder weniger | KK |
| 10 | entzündbare, oxidierende, giftige Gase, wenn der Gasgehalt mehr als 1.000 kg beträgt | MK |

**Tabelle 3 zur Überschrift „Bestimmung des Risikos“**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D |
| 1 | Separate Funktionseinheit und | | | |
| 2 | Zweckbestimmung | maximale Kapazität des Zimmers mit der höchsten Kapazität | Fluchtfähigkeit der Personen, die sich normalerweise in seinem Bereich aufhalten | maximale Bodenfläche |
| 3 | Personen im Zimmer | nicht relevant | Personen, die allein fliehen können | 500 m2 |
| 4 | Gemeinschaft | 300 Personen | Personen, die allein fliehen können |
| 5 | industriell, landwirtschaftlich, und je nach Nutzung, Risikostufe NAK oder AK | 50 Personen | Personen, die allein fliehen können | 300 m2 |
| 6 | Lagerung, und je nach den gelagerten Materialien, Produkten, Artikeln, Risikostufe NAK | nicht relevant | nicht relevant | 300 m2 |

**Tabelle 4 zur Überschrift „Bestimmung des Risikos“**

2388 UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022

*Anhang 2 des Dekrets Nr. 8/2022 des Innenministeriums vom 14. April 2022*

„Anhang 2 des Dekrets Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014

**Tabelle 1 zur Überschrift „Strukturelle Stabilität im Brandfall“**

Anforderungen an die Brandschutzklasse und das Brandverhalten von Bauwerken

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A B | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N |
| 1 | **Standardrisikoklasse** | |  | **NAK** | **NAK** | **NAK** | **AK** | **AK** | **KK** | **KK** | **KK** | **MK** | **MK** | **MK** |
| 2 | Anzahl der Geschosse im Gebäude, unabhängiger Gebäudeabschnitt [gemäß § 12 Absatz 4] | |  | 1-2 bei Hauptzweckbestimmung Industrie, Landwirtschaft oder Lager | 3 bei Hauptzweckbestimmung Industrie, Landwirtschaft oder Lager | 4 | 1-3 | 4-7 | 1-2 | 3-6 | 7-15 | 1-2 | 3-15 | > 15 |
| 1-3 bei Hauptzweckbestimmung Wohnen | 1-3 bei Hauptzweckbestimmung Gemeinschaft |
| 3 | **Bauliche Konstruktion** | | **Kriterium** | **Erforderliches Brandverhalten und Brandschutzklasse** | | | | | | | | | | |
| 4 | Tragwerke, ausgenommen Bodenkonstruktionen und Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses   * Wände, die an der Brandverhütung beteiligt sind, unterliegen ebenfalls dem EI-Kriterium * die Brandschutzklasse von Untergeschosskonstruktionen beträgt mindestens A2, die Anforderung bezüglich des Brandverhaltens ist mindestens R30 | | R | 15 D | 30 D | 60 D | 30 D | 60  A2 | 30  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 120 A2 |
| 5 | Bodenkonstruktionen über Untergeschoss, Zwischengeschoss, Unterboden und Dachboden   * Bodenkonstruktionen, die an der Brandbekämpfung und -eindämmung beteiligt sind, unterliegen ebenfalls dem EI-Kriterium * die Brandschutzklasse für Konstruktionen oberhalb des Untergeschosses beträgt mindestens A2, das Brandverhalten ist mindestens R30 | | R | 15 D | 30 D | 60 D | 30 D | 60  A2 | 30  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 90  A2 |
| 6 | Konstruktion zur Sicherstellung der Abdeckung des obersten Geschosses | wenn die Bodenkonstruktion unterhalb der Konstruktion nicht für die Ruinenlast bemessen ist | gemäß Zeile 4 | | | | | | | | | | | |
| in allen Fällen | R | 15 | 15 | 30 | 15 | 30 | 30 | 30 | 60 | 30 | 60 | 60 |
| wenn der Bruch oder die Verformung der Konstruktion die Umgebung gefährdet | E |
| die Erwärmung der Konstruktion gefährdet die Umgebung | I |
| die Anforderung an die Brandschutzklasse ist in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs 2 beschrieben. | | | | | | | | | | | | |

UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022 2389

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 7 | Eine Konstruktion zur Abdeckung der obersten Geschosses, deren Ausfall nicht zu einem weit verbreiteten Verlust der Stabilität führt | wenn der Bruch oder die Verformung der Konstruktion die Umgebung gefährdet | E | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 30 | 30 | 30 | 30 | 60 |
| wenn die Erwärmung der Konstruktion die Umgebung gefährdet | I |
| die Anforderung an die Brandschutzklasse ist in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs 2 beschrieben. | | | | | | | | | | | | |
| 8 | Tragwerke für Gebäudetreppen und Treppen, die als Fluchtweg eingestuft sind, und Tragwerke für ihre Gehfläche | | R | 15 | 30 | 60 | 30 | 60  A2 | 30 | 60 | 90  A2 | 60 | 90  A2 | |
| 9 | Stützkonstruktion zu einer Eingangstreppe, die einen Fluchtweg darstellt | | - | A2 | | | | | | | | | | |
| 10 | Brandwand | | REI | 120  A1 | | | | | 180  A1 | | | 180  A1 | | |
| 11 | Feuerhemmende Wand- und Bodenkonstruktion   * EW kann anstelle von EI für die Brandschutzklasse B oder höher in einem Bereich in einer Höhe von 2,10 m, gemessen von der Bodenhöhe für Verkehr und Flucht, verwendet werden. * EW kann anstelle von EI in Wänden und Böden, die gegen Feuer geschützt sind, verwendet werden, wenn dies das Risiko einer Feuerausbreitung nicht erhöht. | | EI (EW) | 30  A2 | | 60  A2 | 30  A2 | 60  A2 | 30  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 120  A2 |
| 12 | Feuerausbreitungssperre | |  | mit Brandverhalten mindestens wie das Verbindungsgeschoss, Wand, jedoch nicht mehr als 90,  A2 | | | | | | | | | | |
| 13 | Feuerhemmende Trennwand  ~~-~~ Anstelle von EI kann das EW-Kriterium in einem Bereich über 2,10 m angewandt werden, gemessen ab Bodenhöhe für Verkehr und Flucht. | | EI (EW) | 15 | | | | 30 | | | | | | |
| 14 | Feuerhemmende Türen und Fenster in Brandwänden | | EI2 C in Bodenkonstruktionen: REI C | 90 | | | | | | | | | | |
| 15 | Feuerhemmende Türen und Fenster in Brandwänden und feuerhemmenden Bodenkonstruktionen | | 30 | | | 30 | 30 | 30 | 60 | | 60 | 90 | |
| 16 | Feuerhemmendes Verschlusselement | | EI |
| 17 | Aufzugsschachttür, wenn zum Schutz gegen Brandausbreitung bestimmt | |  | entsprechend den einschlägigen technischen Anforderungen | | | | | | | | | | |
| 18 | Feuerhemmendes System zum Ausfüllen von Lücken und zum Schließen von Öffnungen, feuerhemmende lineare Fugendichtungen | | EI | mit Brandverhalten, mindestens wie für die anschließenden Konstruktionen und Durchgangskonstruktionen vorgeschrieben, jedoch nicht mehr als EI 90 | | | | | | | | | | |
| 19 | Bodenbelag Fluchtweg | |  | Dfl-s1 | | | Dfl-s1 | Cfl-s1 | Dfl-s1 | Bfl-s1 | | Bfl-s1 | | |
| 20 | Bodenbelag Fluchtweg auf Treppen | |  | Bfl-s1 | A2fl-s1 | Bfl-s1 | A2fl-s1 | |
| 21 | Wandverkleidung, abgehängte Decke und Deckenbedeckung auf Fluchtwegen | |  | D-s1, d0 | | | D-s1, d0 | C-s1, d0 | D-s1, d0 | B-s1, d0 | A2-s1, d0 | B-s1, d0 | A2-s1, d0 | |
| 22 | Wärme- und Schalldämmung, mit oder ohne Abdeckung, auf Fluchtwegen verwendet | |  | B-s1, d0 | | | B-s1, d0 | A2-s1, d0 | A2-s1, d0 | | | A2-s1, d0 | | |
| 23 | Fluchtweg Zugangsgeschoss | | REI | 15 D | | | 15  D | 30 C | 30 D | 30  A2 | 60  A2 | 60  A2 | | 90  A2 |

2390 UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D *í* | E | F | G *í* | H *í* | I |
| 1 |  |  |  | **Anforderungen an die Brandschutzklasse und die Dachbrandausbreitung von Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses, ausgenommen hohe Dächer** | | | | | |
| 2 | **Brandverhalten der Konstruktion** | **Standardrisikoklasse** | | **NAK** | **AK** | **KK** | **AK** | **KK** | **MK** |
| 3 | **Anzahl der Geschosse im Gebäude, unabhängigen Gebäudeabschnitt [gemäß § 12 Absatz 4]** | | **1-4** | **1-3** | **1-2** | **4-7** | **3-15** | **1** |
| 4 | —/R/RE/REI | unabhängige Dachplatte, Dachplatte als Bauprodukt | | D und BDach (t1) | | | A2-s1, d0 | | |
| 5 | - | geschichtete Konstruktion auf einer Bodenkonstruktion, die die geforderten Leistungseigenschaften (R, E, I) von selbst erbringt | Außenfeuerbeständigkeit | BDach (t1) | | | | | |
| 6 | - | Abdichtung | E | | | | | |
| 7 | - | Wärmedämmung | E | | | | | |
| 8 | —/R/RE/REI | Bodenkonstruktion mit Feuerwiderstandsleistung | D | | | A2 | | |
| 9 | —/R | Stützkonstruktionen von Deckungskonstruktionen und Hüllen | D | | | A2 | | |
| 10 | - | Konstruktion bestätigt durch Testen in einer festen Schichtfolge | Außenfeuerbeständigkeit | BDach (t1) | | | | | |
| 11 | - | Abdichtung | E | | | | | |
| 12 | - | Wärmedämmung | E | | A1/A2-s1,d0 | Nur A1/A2-s1,d0 | | |
| 13 | —/R/RE/REI | Deckungskonstruktionen und Hüllen, vollflächige Beschichtung (ohne Abdichtung) | D | | | A2 | | |
| 14 | —/R | Stützkonstruktionen von Deckungskonstruktionen und Hüllen | D | | | A2 | | |

**Tabelle 2 zur Überschrift „Renovierungsanforderungen für Dächer und Dachböden“**

UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022 2391

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C *í* | D *í* | E *í* | F *í* | G *í* | H |
| 1 |  |  | **Anforderungen an die Brandschutzklasse und die Dachbrandausbreitung von Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses, bei hohen Dächern und Dachböden** | | | | | |
| 2 | **Brandverhalten der Konstruktion** | **Standardrisikoklasse** | **NAK** | **AK** | **KK** | **AK** | **KK** | **MK** |
| 3 | **Anzahl der Geschosse im Gebäude, unabhängigen Gebäudeabschnitt [gemäß § 12 Absatz 4]** | **1-4** | **1-3** | **1-2** | **4-7** | **3-15** | **1** |
| 4 | —/R/RE/REI | Innenhülle in einem Dachboden, unter Berücksichtigung der vollflächigen Beschichtung ohne Dachbedeckung | D | | | B | B | |
| 5 | - | Dachbedeckung | D und BDach (t1) \* | | A2 | D und BDach (t1) | A2 | |
| 6 | - | Wärmedämmung | D | C | A2 | C | A2 | |
| 7 | - | Abdeckungskonstruktion | D | | | C | | |
| 8 | - | Unterlagen/Dampfschutzfolie | E | | | | | |
| 9 | —/R/RE/REI | unabhängige Dachplatte, Dachplatte als Bauprodukt | D und BDach (t1) | | | A2 | | |

**Tabelle 3 zur Überschrift „Renovierungsanforderungen für Dächer und Dachböden“**

\* Bei einem Gebäude mit maximal zwei Geschossen gilt § 31 Absatz 2

\*\* Bei Wohngebäuden mit einer Wohnung oder einem einzelnen Wohnteil eines Gebäudes, der Standardrisikoklasse NAK, mindestens der Brandschutzklasse E

2392 UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | | C | | D | |
| 1 | betroffene technische Lösung | Betriebsprüfung | | regelmäßige Überwachung | | Wartung | |
| 2 | Zykluszeit | Bedarf und Art der Dokumentation | Zykluszeit | Bedarf und Art der Dokumentation | Zykluszeit | Bedarf und Art der Dokumentation |
| 3 | Feuerlöscher | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | keine Anforderung | | 6 Monate (+ 1 Monat)1) 12 Monate (+ 1 Monat)2)  5 Jahre (+ 2 Monate), 10 Jahre (+ 2 Monate) | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 4 | Wandhydrant, andere Wasserquellen als natürliche Wasserquellen, Pumpen für den Betrieb des Wandhydranten und externe Löschwasserversorgung, trockene Löschwasserleitung | 6 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 5 | ortsfeste Brandmeldeeinheit | 1 Tag außer im Falle einer autom. Steuerung 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Woche), 12 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 6 | Ortsfester Feuerlöscher | 1 Woche, 1 Monat | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 7 | Feuer- und Fehlfunktionssignalübertragungseinrichtung | 1 Tag außer im Falle einer autom. Steuerung | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 8 | Feuerwehrschlüsseltresor | 1 Tag | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |

UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022 2393

*Anhang 3 des Dekrets Nr. 8/2022 des Innenministeriums vom 14. April 2022*

„Anhang 18 des Dekrets Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014

**Tabelle 1 zu Kapitel „Kontrolle, Instandhaltung, Überwachung“**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 9 | Feuerwehr Radioverstärker | | keine Anforderung | | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 10 | Feuerwehraufzug | | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 11 | akustisches Evakuierungssystem | | Vor jeder Veranstaltung, jedoch nicht weniger als 1 Monat | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 12 | Sicherheitsbeleuchtung, von außen oder innen beleuchtete Notzeichen, Richtungsbeleuchtung nach vorheriger Spezifikation | | 3 Monate | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 13 | Panikschloss, Notverriegelung, Notausgang-Sicherheitssystem | | Vor jeder Veranstaltung, aber mindestens 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 14 | feuerhemmende Verschlüsse | feuerhemmende Türen und Fenster | 1 Monat | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 15 | Feuerhemmende Verschlüsse mit beweglichen Elementen | keine Anforderung | | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |

2394 UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 16 | Wärme- und Rauchschutzlösungen | Rauchschutz, Luftzufuhr | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 17 | Rauchabzug, Luftaustauschventilator | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 18 | Rauchventilator | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 19 | Rauchklappen, Rollläden | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 20 | Rauchkontrolltüren und -fenster | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 21 | mobile Rauchschürze | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 22 | Unter Überdruck stehende rauchfreie Treppe, Druckluftversorgungssystem für Foyer (Überprüfung der Einhaltung der erwarteten lufttechnischen Parameter) | | - | - | vor Inbetriebnahme oder nach Umwandlung mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit | Prüfbericht | - | - |
| 23 | Dieselaggregat gilt als Sicherheitsstromversorgung | | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 24 | Batterie als Sicherheitsstromversorgung, unterbrechungsfreie Stromversorgung | | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |

1. Grundwartung von Feuerlöschern (ohne CO2-Löscher), die nach der Normserie MSZ 1040 hergestellt wurden
2. Grundwartung von Feuerlöschern, die gemäß den Serien MSZ EN 3, MSZ EN 1866 hergestellt wurden und CO2-Feuerlöschern, die nach der Serie MSZ 1040 hergestellt wurden.“

UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022 2395

*Anhang 4 des Dekrets Nr. 8/2022 des Innenministeriums vom 14. April 2022*

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 2 in Anhang 3 folgenden Wortlaut:

**„Tabelle 2, zur Überschrift „Brandabstand“**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D | E |
| 1 | Art und Entzündbarkeitseigenschaften des in der Lagereinheit gelagerten Materials | Brandabstand zwischen Gebäude und Lagereinheit (m), wenn die Standardrisikoklasse des Gebäudes ist | | | |
| 2 | NAK | AK | KK | MK |
| 3 | Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel; brennbare Verpackungen, ohne Behälter | keine Anforderung (aufgrund des Fehlens von brennbaren Verpackungen und Behältern) | | | |
| 4 | Nur Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von mehr als 3000 Litern oder Kilogramm | 10 | 10 | 12 | 14 |
| 5 | Stoffe der Kategorie mäßig entzündbar und nicht entzündbar sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung, und Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von höchstens 3000 Litern oder Kilogramm (im Folgenden: l oder kg)  Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel, in brennbaren Verpackungen  Nur Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von höchstens 3000 l oder kg | 6 | 6 | 8 | 10 |
| 6 | Garben-, Faserpflanzenlagerung außerhalb des Standorts | 50 | | 100 | 200 |

2396 UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022

2. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 3 in Anhang 3 folgenden Wortlaut:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | A | B |
| 1 | Art und Entzündbarkeitseigenschaften des in der Lagereinheit gelagerten Materials | Brandabstand von der Lagereinheit (m) |
| 2 | Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel; brennbare Verpackungen, ohne Behälter | keine Anforderung |
| 3 | Nur Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von mehr als 3000 Litern oder Kilogramm | 15 |
| 4 | Stoffe der Kategorie mäßig entzündbar und nicht entzündbar sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung, und Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von höchstens 3000 Litern oder Kilogramm (im Folgenden: l oder kg)  Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel, in brennbaren Verpackungen  Nur Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von höchstens 3000 l oder kg | 10 |
| 5 | Garben-, Faserpflanzenlagerung außerhalb des Standorts | 20 |

**„Tabelle 3, zur Überschrift „Brandabstand“**

UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022 2397

*Anhang 5 des Dekrets Nr. 8/2022 des Innenministeriums vom 14. April 2022*

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 2 in Anhang 5 folgenden Wortlaut:

**„Tabelle 2, zur Überschrift „Bemessung von Brandabschnitten“**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D |
| 1 | Gebäude, unabhängiger Gebäudeabschnitt mit einer Risikoeinheit für Lagerzwecke | Maximal zulässige Bodenfläche des Brandabschnitts (m2), ohne feste Feuerlöschanlage/mit Feuerlöschanlage mit fester Brandmeldeanlage und Feuerlöschanlage mit erhöhter Betriebssicherheit/mit fester Brandmeldeanlage und Feuerlöschanlage mit erhöhter Betriebssicherheit und Unterdrückung  Das zulässige Volumen des Brandabschnitts (m3) beträgt das 12-fache der zulässigen Bodenfläche | | |
| 2 |  | Risikoklasse der Risikoeinheit | | |
| 3 |  | NAK | AK, KK | MK |
| 4 | Gebäude oder separater Gebäudeteil, eingeschossig | 10.000/20.000  30.000/40.000 | 12.000/24.000  36.000/48.000 | 4.000/8.000  8.000/8.000 |
| 5 | Brandabschnitt eines mehrgeschossigen Gebäudes, Gebäudeabschnitt, ohne Kontakt mit der Kellerebene | 8.000/16.000  24.000/32.000 | 10.000/20.000  30.000/40.000 | 3.000/6.000  6.000/6.000 |
| 6 | Brandabschnitt teilweise oder vollständig im Keller | 4.000/8.000  8.000/8.000 | 5.000/10.000  10.000/10.000 | 1.500/3.000  3.000/3.000 |

2398 UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022

2. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Tabelle 3 in Anhang 5 durch die folgende Tabelle ersetzt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D |
| 1 | Gebäude, unabhängiger Gebäudeabschnitt mit einer industriellen/landwirtschaftlichen Risikoeinheit | Maximal zulässige Bodenfläche des Brandabschnitts (m2), ohne Brandmelde- und Feuerlöschanlage installiert/mit Brandmeldeanlage/Feuerlöschanlage/mit eingebautem Brandmelde- und Feuerlöschsystem und mit Feuerlöschanlage mit erhöhter Betriebssicherheit  Das zulässige Volumen des Brandabschnitts (m3) beträgt das 12-fache der zulässigen Bodenfläche | | |
| 2 |  | Risikoklasse der Risikoeinheit | | |
| 3 |  | NAK | AK, KK | MK |
| 4 | Gebäude oder separater Gebäudeteil, eingeschossig | 8.000/12.000/  24.000/32.000 | 10.000/15.000/30.000/40.000 | 1.000/4.000/  8.000/8.000 |
| 5 | Brandabschnitt eines mehrgeschossigen Gebäudes, Gebäudeabschnitt, ohne Kontakt mit der Kellerebene | 4.000/8.000/  16.000/24.000 | 8.000/10.000/  24.000/32.000 | 1.000/3.000/  6.000/6.000 |
| 6 | Brandabschnitt teilweise oder vollständig im Keller | 2.000/4.000/  8.000/8.000 | 4.000/5.000/  12.000/12.000 | 500/1.500/  3.000/3.000 |
| 7 | Eingeschossiges Bauwerk ausschließlich für die Pflanzenproduktion | uneingeschränkt | | |

**„Tabelle 3, zur Überschrift „Bemessung von Brandabschnitten“**

UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022 2399

1. *Anhang des Dekrets Nr. 8/2022 des Innenministeriums vom 14. April 2022*
2. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 1 in Anhang 7 folgenden Wortlaut:

**„Tabelle 1, zur Überschrift „Allgemeine Anforderungen an die Evakuierung“**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B | C | D |
| 1 |  | | lichte Höhe | höchstzulässige Streckenlänge (m), bei Risikoklasse der zu evakuierenden Risikoeinheit | |
| 2 | NAK | AK, KK, MK |
| 3 | Entfernung zum Zugang zum Fluchtweg | |  | 30 m | 45 m |
| 4 | Entfernung zum Zugang zum den temporären Schutzbereich und den sicheren Raum, ohne Fluchtweg | |
| 5 | Zulässige Erhöhung der Entfernung eines Fluchtweges und der Entfernung eines vorübergehenden Schutzbereichs oder eines sicheren Raums ohne Fluchtweg | wenn ein Brandalarm installiert ist |  | +5 m | |
| 6 | wenn ein Feuerlöscher installiert ist | +10 m | |
| 7 | bei multidirektionaler Evakuierung | 0-4 m | + 10 m | |
| 8 | 4-10 m | + 20 m | +25 m |
| 9 | >10 m | +40 m | +45 m |
| 10  11 | für industrielle, landwirtschaftliche und Lagerungszwecke (wie bezeichnet) in einem Raum mit Wärme- und Rauchschutz, wenn Sicherheitsbeleuchtung und Notzeichen (d. h. Fluchtzeichen) entlang des Fluchtweges vorhanden sind | 0-4 m | + 20 m | |
| 4-10 m | +30 m | +40 m |
| 12 | >10 m | +40 m | +50 m |
| 13 | Höchstzulässige Länge des Fluchtwegs | | | 200 m | 300 m |
| 14 | Entfernung eines vorübergehenden Schutzbereichs für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit über einen Fluchtweg, gemessen vom Zugang zum Fluchtweg | | | 40 m | |

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 2 in Anhang 7 folgenden Wortlaut:

**„Tabelle 2, zur Überschrift „Evakuierungsberechnung“**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B | C | D |
| 1 |  | | lichte Höhe | zulässige Evakuierungszeit (min), bei Risikoklasse der zu evakuierenden Risikoeinheit | |
| 2 | NAK | AK, KK, MK |
| 3 | Erste Stufe | |  | 1,0 | 1.5 |
| 4 | Zulässige Verlängerung der Dauer der ersten Stufe (min) | wenn ein Brandalarm installiert ist | +0,2 | |
| 5 | wenn ein Feuerlöscher installiert ist | +0,4 | |
| 6 | bei multidirektionaler Evakuierung | 0-4 m | +0,4 | |
| 7 | 4-10 m | +0,6 | +0,8 |
| 8 | >10 m | +1,2 | +1,4 |
| 9  10 | für industrielle, landwirtschaftliche und Lagerungszwecke (wie bezeichnet) in einem Raum mit Wärme- und Rauchschutz, wenn Sicherheitsbeleuchtung und Notzeichen (d. h. Fluchtzeichen) entlang des Fluchtweges vorhanden sind | 0-4 m | +0,6 | |
| 4-10 m | +0,9 | +1,2 |
| 11 | >10 m | +1,2 | +1,5 |
| 12 | Zweite Stufe | | | 6,0 | 8,0 |
| 13 | Zeit des Zugangs zu einem vorübergehenden Schutzbereich für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit über einen Fluchtweg, gemessen vom Zugang zum Fluchtweg | | | 1.2 | |

*Anhang 7 des Dekrets Nr. 8/2022 des Innenministeriums vom 14. April 2022*

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 1 in Anhang 9 folgenden Wortlaut:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B | | | C |
| 1 | Raum mit Wärme- und Rauchschutz | | Mindestniveau der natürlichen Rauchentlüftung | | | Luftwechselrate  (es sei denn, es wird die effektive Öffnungsoberfläche verwendet) |
| 2 | effektive Öffnungsfläche | | Höhe der rauchfreien Luftschicht (m) |
| 3 | ausgedrückt in % der Bodenfläche des Raumes | Minimum (m2) |
| 4 | Durchgang, Korridor bilden | einen Fluchtweg | 1 | 1 m2 | - | 30/Stunde |
| 5 | Treppe | 5 | 1 m2 | - | 30/Stunde |
| 6 | Treppenhaus | 1  in Bezug auf die damit verbundenen Durchgangsflächen | 1 m2 | - | 30/Stunde |
| 7 | 5  in Bezug auf die theoretische Bodenfläche der Treppe | 1 m2 | - | 30/Stunde |
| 8 | Überdachtes Atrium | | 3 | 1 m2 | - | - |
| 9 | Räumlichkeiten mit einer Grundfläche von mehr als 1 200 m2 und Räumlichkeiten für Massenbelegung | die berechnete lichte Höhe des Rauchabschnitts ist kleiner oder gleich 4 m | 1 | - | - | - |
| 10 | berechnete lichte Höhe des Rauchabschnitts von mehr als 4 m | - | - | die Hälfte der berechneten lichten Höhe, jedoch mindestens 3 m | - |
| 11 | Zimmer im Untergeschoss | | 1 | 0,3 m2 | - | - |

**‚Tabelle 1, zur Überschrift „Wärme- und Rauchschutz“**

2402 UNGARISCHES AMTSBLATT • Ausgabe 66 von 2022

*Anhang 8 des Dekrets Nr. 8/2022 des Innenministeriums vom 14. April 2022*

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 1 in Anhang 11 folgenden Wortlaut:

**„Tabelle 1, zur Überschrift „Funktionalität der Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten"**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D | E |
| 1 | Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten | Dauer (Minuten) | | | |
| 2 | Risikoklasse der Risikoeinheit | | | |
| 3 | NAK | AK | KK | MK |
| 4 | Sicherheitsbeleuchtung | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 5 | Mechanische Wärme- und Rauchabsaugung und Luftzufuhr | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 6 | Wärme- und Rauchabsaugung und Luftzufuhr, Türen und Fenster | 30 | 30 | 30 | 30 |
| 7 | Rauchdekontamination unter Druck | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 8 | Feuerwehraufzug | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 9 | Feuerwehr-Funkverstärker | Keine Anforderung | | 90 | 90 |
| 10 | Pumpen für den Betrieb des Wandfeuerhydranten und der externen Löschwasserversorgung | für einen Zeitraum, der dem vorgeschriebenen Zeitraum der Feuerwasserversorgung entspricht | | | |
| 11 | Notaufzug | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 12 | Evakuierungsschallsystem | 30 | 30 | 30 | 60 |
| 13 | Kommunikationsanbindung an den provisorischen Schutzbereich, Sicherheitsaufzug | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 14 | ortsfeste Brandmeldeeinheit | gemäß Kapitel XV | | | |
| 15 | installiertes Wasser, Schaumlöschgerät | für die in der einschlägigen technischen Anforderung angegebene Betriebsdauer | | | |
| 16 | installierter Gaslöscher, falls erforderlich, um Feuerlöscher zu halten | 15 | | | |
| 17 | installierter Wassernebel für Brandbekämpfung | 30 | | | |
| 18 | installierte Brandschutz- und Eindämmungsvorrichtung | für den Zeitraum, der bei der Brandschutzprüfung der Ausrüstung festgelegt wurde | | | |

1. Im Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Abschnitt 248 Absatz 1 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

   „(1) Der Betreiber sorgt

   a) für die Inspektion, regelmäßige Überprüfung und Wartung der betreffenden technischen Lösung in der Art und Häufigkeit, wie sie in Anhang 18 Tabelle 1 angegeben sind, sowie für deren Verbesserung [↑](#footnote-ref-1)
2. nach Bedarf, [↑](#footnote-ref-2)